

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Morikplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Die Steuerfreiheit der kommunalen Werke



an muß es der Schwerindustrie lassen, sie versteht es meisterhaft, die ihr willfährige Presse in ihren Dienst zu stellen. Täglich erscheinen Artikel über die Vorzüge der privaten Ferngasversorgung, und die Vorzüge der Belieferung der Städte mit Fremdstrom aus privaten oder gemischtwirtschaftlichen Werken wird in den rosigsten Farben geschildert. Ganz systematisch wird der Bevölkerung suggeriert, daß

die kommunalen Werke Steuerfreiheit genießen, während die notleidende Industrie unter den erhobenen Steuerlasten zusammenbricht. In Wirklichkeit ist es aber so, daß die Abgaben der kommunalen Werke bei dem allgemeinen Finanzbedarf der Städte heute im Durchschnitt doppelt so hoch sind als in der Vorkriegszeit, und die Höhe der etwa zu zahlenden gesetzlichen Steuern weit überschreiten. In Städten mit reiner oder überwiegender Arbeiterbevölkerung werden von den Werken Abgaben verlangt, die drei- bis viermal so hoch sind als in den Jahren 1913/14. In manchen Fällen haben die Städte nicht gewußt, wie sie ihren jährlichen Etat in Ordnung bringen sollten und belasteten durch alle möglichen Abgaben ihre werbenden Betriebe bis zur äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit. Mit letzterem arbeiten die Städte natürlich dahin, daß es der Schwerindustrie immer leichter gemacht wird, in die kommunale Wirtschaft einzudringen. Alles dieses wird in der bürgerlichen Presse

— man kann sagen systematisch verschwiegen, das Märchen von der Steuerfreiheit der kommunalen Werke aber um so eifriger verbreitet. Man sagt und schreibt: „Der freie Wettbewerb wird unterbunden, die private Wirtschaft wird von Steuern erdrückt und ist deshalb gegen die Betriebe der öffentlichen Hand nicht mehr konkurrenzfähig.“

Ist nun die Steuerfreiheit der kommunalen Werke der wirkliche Grund, daß private Werke angeblich nicht mehr konkurrieren können? In fast allen Fällen sind die von den Gemeinden erhobenen Finanzaufschläge — oder wie man die Abgaben sonst nennen mag — für Gas, Wasser und Elektri-

zität, die je nach der Finanzkraft in milderem oder erhöhtem Maße erhoben werden, viel drückender als die gesetzlichen Steuern, die die Privatbesitzer zahlen.

Sollen die kommunalen Werke aber neben diesen Abgaben voll besteuert werden, dann ist jede Konkurrenzfähigkeit mit den privaten Werken und Einzelanlagen unterbunden. Es kann nach der Lage der Dinge nur eine Abgabe der Werke erfolgen, entweder Finanzaufschläge, welche restlos in die Kasse der Gemeinden fließen oder die gesetzlichen Steuern. Die

gezahlten Steuern (Körperschaftssteuer usw.) fließen aber nicht in die Gemeindekassen, sondern müssen an das Reich gezahlt werden. Nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel fließen dann die Gelder wieder an die Gemeinde zurück, aber nicht gleichmäßig, wie dieses vielfach angenommen wird, sondern nach einem Grundsatz, welcher auf die Bedürftigkeit der einzelnen Gemeinden keine oder nur ungenügende Rücksicht nimmt. Ein weiteres Defizit im städtischen Etat entsteht. Ein noch stärkeres Anziehen derjenigen Realsteuern, die der Finanzhoheit der Gemeinden unterstehen, wäre die notwendige Folge. Also auch rein praktische Erwägungen und die Interessen der Realsteuerpflichtigen sprechen gegen die Besteuerung kommunaler Betriebe

Dieserjenige Kreise, die die Besteuerung der Betriebe in erster Linie fördern, tun dies mit der stillen Hoffnung, durch die Besteuerung einen unliebsamen Konkurrenz zu vernichten. Man glaubt, daß die kommunalen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke dann ihre Verkaufspreise wesentlich erhöhen müssen und dadurch die Belieferung der Bevölkerung mit Gas, Elektrizität und Wasser wie vor den neunziger Jahren wieder für die private Wirtschaft frei wird. Besonders in der Elektrizitätswirtschaft werden verzweifelte Anstrengungen gemacht, um die Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Betriebe nachzuweisen, in der Hoffnung, daß die Stadtverwaltungen gezwungen werden, mit den privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen Lieferungsverträge für Fremdstrom abzuschließen. Weiter wird als Grund für

Deine Arbeit

Das mußt du wissen, du Mann im Arbeitsfeld:
Du bist der Same im Acker der Zeit.
Dein Wollen ist es, das Zukunft trägt.
Und wolltest du jemals ermattet rasten
Und dich ergeben in deine Lasten,
So stünde die Erde ganz unbewegt.

Alle Menschlichkeit ist satt der Dual
Des Iden Häufens von Zahl auf Zahl.
Sie bauen den Turm nur höher hinauf,
Aber die fliehenden Blicke schweifen
Nach besserem Baugrund — und dennoch streifen
Sie Alles nicht ab und ha l t e n den Kauf.

Alle hängen mit Geizen am ersten Wort,
Dieses „Herr und Knecht“, und das zeugt nun fort.
Keiner gibt gern sein Gewinnlein hin,
Alle fürchten des Uebergangs Frieren,
Du aber hast nichts mehr zu verlieren,
Und darum stehst du vor lauter Gewinn.

Reige niemals das Fähnlein müd!
Glaube du immer der Zukunft Lied.
Das ist deine Arbeit, du Arbeitsmann:
Neues schaffen und Neues denken,
Die Welt hinstreichen zu deinen Geschenken,
Damit sie gesunden und blühen kann.

Felix Niemöffen

renten zu vernichten. Man glaubt, daß die kommunalen Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke dann ihre Verkaufspreise wesentlich erhöhen müssen und dadurch die Belieferung der Bevölkerung mit Gas, Elektrizität und Wasser wie vor den neunziger Jahren wieder für die private Wirtschaft frei wird. Besonders in der Elektrizitätswirtschaft werden verzweifelte Anstrengungen gemacht, um die Unwirtschaftlichkeit der öffentlichen Betriebe nachzuweisen, in der Hoffnung, daß die Stadtverwaltungen gezwungen werden, mit den privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen Lieferungsverträge für Fremdstrom abzuschließen. Weiter wird als Grund für

die Besteuerung der öffentlichen Betriebe angeführt, daß ein Vergleich zwischen den wirklichen Produktionskosten in öffentlichen und privaten oder gemischtwirtschaftlichen Betrieben ohne die Besteuerung genannter Betriebe nicht möglich sei. Wir haben an anderen Stellen schon wiederholt bewiesen, daß die Betriebe der öffentlichen Hand in der Lage sind, unter gleichen Bedingungen zu produzieren wie die privaten Betriebe. Bis heute ist aber der Nachweis für eine bessere Rentabilität der privaten Betriebe nirgends erbracht.

Der Gemeindebetrieb ist aber mit einem privaten Betrieb nicht ohne weiteres zu vergleichen. Während bei einem privaten Betriebe die Profitrate erstes Gesetz ist, muß der kommunale Betrieb in erster Linie auf die Belange der Allgemeinheit Rücksicht nehmen. Die Tarife müssen so gestaltet sein, daß auch der Minderbemittelte z. B. auf den Bezug von Elektrizität nicht verzichten muß. Wie es hier in der Praxis aussieht, dafür diene folgender Vergleich:

Im größten kommunalen Elektrizitätswerk (Berlin) kostet Strom für Kleinabnehmer 16 Pf. pro kWh. Dazu kommt eine Zählermiete für einen Zähler, woran 8 Brennstellen angeschlossen werden können, von 80 Pf. pro Monat. Im Lieferungsgebiet des größten gemischtwirtschaftlichen Unternehmens, dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, zahlt derselbe Kleinabnehmer pro kWh 33½ Pf. und dazu eine Zählermiete von 50 Pf. pro Monat. Beispiele, wie die kommunalen Werke gezwungen sind, ihrer Tarifpolitik sozialen Inhalt zu geben, lassen sich nach Belieben wiederholen. Wenn

an der Peripherie der Stadt eine neue Siedlung entsteht, dann ist das städtische Werk verpflichtet, Gas- und Wasserleitungen zu legen, ohne die Garantie zu haben, daß sich die Umlagen der Leitungen, Zähler usw. auch später verzinsen und amortisieren. Wenn heute noch geklagt wird, daß auch ein Teil der kommunalen Werke die Bedürfnisse der Bevölkerung zu wenig befriedigt, so ist dieses sicherlich richtig. Es muß zugegeben werden, daß die finanzielle Lage vieler Städte, insbesondere der Arbeiterstädte, keine rosige ist. Dennoch ist für eine auf weite Sicht arbeitende Gemeindevertretung auf dem Gebiete zur Schaffung einheitlicher Tarife und einer Steigerung des Verbrauchs für die Erzeugnisse der Werke noch manches zu tun.

Eine andere Regelung des Finanzausgleichs ist besonders für die Städte mit überwiegender Arbeiterbevölkerung unausschießbar. 30 bis 50 Proz. der gesamten Einnahmen werden hier allein verbraucht für den Wohlfahrtsetat. Der bestehende Schlüssel für Verteilung der Einkommensteuer ist schon aus diesem Grunde nicht mehr haltbar. Es ist ein unerträglicher Zustand, wenn im Jahre 1924/25 etwa ein Siebtel des gesamten Finanzbedarfs der Gemeinden aus den gemeindlichen Betrieben herausgewirtschaftet werden mußte. Die Ergebnisse für 1925/26 werden noch einen beträchtlich höheren Zuschuß der Betriebe an den allgemeinen Etat der kommunalen Verwaltungen nachweisen. Auf die Dauer dürfen öffentliche Betriebe nicht mit dem Ziel auf möglichst hohe Uberschüsse geleitet werden, sondern das Wohl der Allgemeinheit muß bei Bewirtschaftung der Werke höchstes Gesetz sein. J. D.

Fort mit der Ausbeutung der Konsumenten durch die Monopole

Der Konkurrenzkampf innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft erzwingt eine immer stärker werdende Fusion von Kapitalien. Die Unternehmer weichen dem gegenseitigen Kampf durch Zusammenschlüsse aus. Die Wirtschaft kartelliert und vertraut sich in immer stärkerem Maße. Die Zusammenschlüsse größerer Art tragen dann einen monopolistischen Charakter, der sich hauptsächlich in der Ausbeutung der Konsumenten, insonderheit der Arbeiterschaft, zeigt. Nebenher schaffen die monopolistischen Gebilde, die Kartelle und Trusts, eine größere Machtstellung gegenüber den Gewerkschaften. Eine Bekämpfung der Entstehung und Entwicklung der Monopole kann die Arbeiterschaft nicht fordern, da dieser Vorgang ein gesetzmäßiger ist; eine Bekämpfung wäre antisozialistisch, weil erst eine sehr stark konzentrierte Wirtschaft die Möglichkeit ergibt, sie zu sozialisieren und zur planvollen, gesellschaftlichen Allgemeinwirtschaft zu machen.

Die Bekämpfung der kapitalistischen Auswüchse der Monopole muß deshalb andere Bahnen einschlagen. Die sicherste und beste Waffe ist eine weitere Stärkung der Gewerkschaften; jedoch nicht nur national, sondern auch international, da verschiedene Monopole schon internationalen Charakter tragen. Auch eine Verbreiterung und Stärkung der Genossenschaftsbewegung würde eine Gegenmaßnahme darstellen. Diese beiden Argumente können von der Arbeiterschaft selbst zur Bekämpfung der Auswüchse der Monopole angewandt werden. Ein anderer Weg ist der durch den Staat. Dieser ist den Kartellen und Trusts nicht mehr gewachsen. Wir sehen dies an dem ausschlaggebenden Mitwirken des Unternehmertums bei den Abschlüssen von Handelsverträgen. Ein Beispiel sehen wir in Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Polen. Durch die gegenläufigen Interessen der Unternehmer beider Länder ist bisher der Abschluß eines Handelsvertrages unmöglich gewesen, trotzdem dieser eine politische Notwendigkeit ist. Die Möglichkeit, die Macht der Monopole auf staatlichem Wege zu brechen, sehen wir in einem Ausbau des Betriebsrätegesetzes, der der Arbeiterschaft Mitbestimmungsrechte in der Geschäftsführung und Produktion gibt. Es muß eine Wirtschaftsdemokratie erreicht werden, die uns die Möglichkeit bietet, jegliche wirtschaftliche Maßnahme zu beeinflussen und darauf zu dringen, daß die Wirtschaft sich in Bahnen bewegt, die nicht antisozialen Charakter tragen, nicht wie jetzt dazu führen, die gesamten Konsumenten auszubeuten zugunsten einiger Besitzender. Neben dem verstärkten Einfluß der Arbeiter in der Wirtschaftsführung ist eine öffentliche Kontrolle monopolistischer Unternehmungen notwendig. Diesem Gedanken haben jetzt die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Rechnung getragen.

ADGB, IFA-Bund, ADL, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaftsring haben an den Reichstag, die Reichsregierung und den Reichswirtschaftsrat deshalb folgende Eingabe gerichtet:

Die Zusammenschlüsse in Industrie und Handel, die in Form von Kartellen und ähnlichen Vereinbarungen oder durch Zusammenfassung zu trustartigen Gebilden eine monopolistische Beherrschung des Marktes erstreben, nehmen an Umfang und Bedeutung ständig zu. Die bisherige Gesetzgebung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen hat sich gegenüber den schädlichen Wirkungen dieser Monopolorganisationen als unzureichend erwiesen. Eine schnelle Ausgestaltung der gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Gebiete ist daher dringend notwendig.

Zur Sicherung der Interessen der Gesamtwirtschaft gegenüber der Geschäftspolitik der monopolartigen Unternehmerorganisationen fordern die Gewerkschaften deshalb eine verstärkte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Wirtschaftsführung. Dementsprechend müssen in allen Organisationen vorgenannter Art Vertreter der Arbeiterschaft in die Geschäftsleitung aufgenommen werden. Diesen Vertretern sollen die gleichen Rechte zustehen wie den anderen Mitgliedern der Geschäftsführung. Es soll ihre besondere Pflicht sein, das Interesse der Gesamtwirtschaft wahrzunehmen. Vor allem verlangt die Wahrnehmung der volkswirtschaftlichen Interessen eine ständige öffentliche Kontrolle aller monopolistischen Bestrebungen. Die Gewerkschaften fordern daher eine Kontrollgesetzgebung auf folgender Grundlage:

Errichtung eines Kontrollamtes für Kartelle und andere Unternehmungsorganisationen oder Unternehmungen die nach Größe und Art geeignet sind, einen wesentlichen Einfluß auf den Markt auszuüben.

Dieses Kontrollamt soll eine dem Reichswirtschaftsministerium angegliederte selbständige Behörde sein. Es soll bestehen aus einer ausreichenden Zahl wirtschaftlich geschulter Kräfte und aus einem paritätisch aus Vertretern der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zusammengesetzten Ausschuss, dessen Mitglieder vom Reichswirtschaftsrat zu ernennen sind. Der Ausschuss soll das Recht haben, für die einzelnen Industriezweige Sachverständige einzusetzen und für einzelne einzuleitende Untersuchungen von sich aus Sachverständige zur Mitwirkung zu bestimmen.

Die Hauptaufgaben des Kontrollamtes sind:

1. Führung eines öffentlichen Registers, in das alle Satzungen und Beschlüsse von Unternehmungsorganisationen sowie sonstige Vereinbarungen dieser Art zur Marktbeeinflussung einzutragen sind. Vereinbarungen, die nicht in das Register eingetragen sind, sollen nichtig sein.
2. Untersuchungen vorzunehmen über das Bestehen und die Wirksamkeit von monopolartigen Unternehmungsorganisationen und Unternehmungen, insbesondere über die Grundlagen ihrer Preispolitik. Das Kontrollamt hat aus eigener Initiative oder pflichtgemäß beim Eingang von Beschwerden Untersuchungen anzustellen. Für diese Untersuchungen soll das Kontrollamt das Recht haben, die Beteiligten mit den Befugnissen eines Untersuchungsrichters im Strafverfahren zu vernehmen und die Vorlegung

aller Akten und Bücher der beteiligten Unternehmungen zu verlangen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind von dem Kontrollamt selbständig zu veröffentlichen. — Das bisherige Einspruchsrecht des Reichswirtschaftsministers soll auf das Kontrollamt übergehen.

3. Die Anordnung der Aufhebung oder Abänderung von Beschlüssen und Vereinbarungen, wenn auf Grund einer Untersuchung eine Verletzung der Interessen der Gesamtwirtschaft festgestellt ist. Gegen die Anordnungen kann die Entscheidung des Kartellgerichts angerufen werden. Diese Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Regelmäßige Berichterstattung an Reichstag und Reichswirtschaftsrat. Die Kontrolle internationaler Kartelle, Trusts und anderer monopolartigen Unternehmungsorganisationen hat in erster Linie durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter die in allen Ländern anzustrebende Kontrollgesetzgebung zu erfolgen. Darüber hinaus sind unter Mitwirkung des

Völkerbundes Vereinbarungen der Staaten über die Kontrolle internationaler Monopolorganisationen, insbesondere auch über die Geschäftspolitik der Rohstoffmonopole, zu erstreben. Die Errichtung eines internationalen Kontrollamts und die Einschaltung der Arbeitnehmervertreter in die Verwaltung auf internationaler Basis betrachten die Gewerkschaften als ein wirksames Mittel zur Durchsetzung einer internationalen Monopolkontrolle.

Die heutige Bürgerblockregierung dürfte allerdings wenig geneigt sein, der Eingabe zuzustimmen. Faktisch stehen die Dinge so, daß wir auf einen Kampf des Staates gegen die Auswüchse der Monopole schwer rechnen können. Wir müssen uns deshalb mehr auf unsere eigene Kraft verlassen und versuchen, diese schlagkräftiger zu gestalten, durch die Stärkung der genossenschaftlichen, der politischen und vor allem der gewerkschaftlichen Bewegung. E. E.

Stellungnahme des Bundesausschusses des ADGB. zu Arbeiterschutz-, Lohn- und Mietetragen

In der 7. Ausschusssitzung des ADGB. (15. bis 16. Februar 1927) wies zunächst Genosse Leipart auf die Tatsache hin, daß der mit der Kabinettsbildung zuerst betraute Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius zum erstenmal die Gewerkschaften berief, um ihre Meinung über die dringlichsten sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen zu hören. Er erklärte, daß er es für selbstverständlich halte, daß auch in Zukunft die Gewerkschaften ebenso wie die Unternehmerverbände um ihre Meinung gefragt würden. Die deutsche Arbeiterschaft hätte erwarten dürfen, daß schon vor Weihnachten ihre Forderung nach Wiedereinführung des Achtstundentages erfüllt worden wäre. Statt dessen ist von dem Führer der Volkspartei die Regierungstrife heraufbeschworen worden, in der Absicht, eine Reichsregierung zustande zu bringen, um den Achtstundentag zu verhindern. Das Notgesetz über den Achtstundentag ist die vordringlichste sozialpolitische Frage und im Zusammenhang mit ihr eine Gestaltung des Arbeiterschutzes, die den berechtigten Interessen der Arbeiterschaft entspricht. Der Bundesvorstand hat sich in den letzten Wochen auch eingehend mit den geplanten Mieterhöhungen beschäftigt. Statt des Abbaues des Mieterschutzes wäre vielmehr ein neues soziales Wohnrecht zu fordern. Leipart erläuterte im weiteren Verlauf seines Berichtes die Beschlüsse des Londoner Wanderversammlungs-Kongresses über die Schaffung von Wanderversammlungen und die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeiter in den Einwanderungsländern. Der Vorstand hat sich bereit erklärt, in den Vorstand und Senat des Reichsmuseums für Gesellschafts- und Wirtschaftskunde in Düsseldorf einzutreten und dem neuen Museum alle Unterstützung der Gewerkschaften zugesagt. Die Leitung der Abteilung für Gewerbehygiene und Gesundheitspflege hat Dr. Meyer-Brodnig übernommen. Der Vorstand wird eine Büste von Legien herstellen lassen, von der Abgüsse für Versammlungssäle usw. beschafft werden können, ebenso eine Radierung. Beide sollen das Andenken an den großen Führer der deutschen Gewerkschaften lebendig erhalten. Zuletzt wandte sich Leipart zu der in der Presse veröffentlichten Erklärung der italienischen Gewerkschaftsführer. Man muß berücksichtigen, daß jede freie Betätigungsmöglichkeit der italienischen Landeszentrale fehlt. Die alten Gewerkschaftsführer standen daher vor der Alternative, entweder von jeder Betätigung ausgeschlossen zu sein oder zu versuchen, in den faschistischen Gewerkschaften die Interessen der Arbeiter wahrzunehmen. Es ist jedenfalls nicht angebracht, über die in langen Jahrzehnten bewährten Führer der italienischen Gewerkschaften voreilig den Stab zu brechen.

In der Debatte, die dem Bericht folgte, ergab sich im allgemeinen die Uebereinstimmung des Bundesausschusses mit den Ausführungen Leiparts.

Der Bundesausschuß wandte sich dann dem Notgesetz betr. den Achtstundentag zu.

Genosse Graßmann machte Mitteilungen über die Verhandlungen mit Regierungsstellen und Fraktionen des Reichstags über Maßnahmen zur Einschränkung der Ueberzeitarbeit. Schon vor der Bildung der neuen Regierung haben die Vertreter der Gewerkschaften sehr wenig Entgegenkommen bei ihren Verhandlungspartnern gefunden. Jetzt hat nun die Regierung einige Verordnungen auf Grund des § 7 der geltenden Arbeitszeitverordnung herausgebracht, durch die für einige Arbeitergruppen die Arbeitszeit auf 48 Stunden festgesetzt wird. Inzwischen habe in den Gewerkschaften selbst eine Kampagne gegen das Ueberstundenwesen eingeleitet. In der Presse wie in Konferenzen und Versammlungen wurde sie durchgeführt. Die Reichsarbeitsverwaltung hat Erhebungen über die tatsächliche Arbeitszeit, besonders über die Ueberstunden angestellt und im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht. Die Bewegung der Gewerkschaften hat bereits Früchte getragen. Besonders im Bergbau ist eine Einschränkung der Ueberstunden und Mehrinstellung von Arbeitern

zu bemerken, und der Bergarbeiterverband habe bereits die geltenden Ueberzeitarbeitsabkommen gekündigt. Die Arbeiterschaft beginne zu erkennen, daß die Folge der durch Ueberstunden erhöhten Verdienste die Kürzung der Löhne ist. Diese Beobachtung wird in zahlreichen Gewerben bzw. Industrien gemacht. Die stark um sich greifende Bewegung führte in der Folge zu einer Reihe von Verweigerungen von Mehrarbeit und Arbeitereinstellungen auch in anderen Wirtschaftszweigen. Ueber Erfolge dieser Art wird aus der Metallindustrie berichtet. Dort konnten in letzter Zeit auch in einzelnen Orten und Bezirken Verkürzungen der tariflich vereinbarten und der ohne Tarifvertrag üblichen Arbeitszeit durchgesetzt werden. An anderen Orten sind die tariflichen Arbeitszeitabkommen gekündigt worden. In der Lebensmittelindustrie konnte der besonders in den Kleinbetrieben grassierenden Ueberstundenwirtschaft mehrfach mit Hilfe der zuständigen Behörden entgegengetreten werden. Die Erwartung, daß die Schlichtungsbehörden den durch riesenhaftes Anwachsen der Mehrarbeitsstunden wie durch das Vorhandensein von Hunderttausenden von Erwerbslosen und Kurzarbeitern gekennzeichneten Zustand erkennen und ihn würdigen werden, hat sich bedauerlicherweise nicht erfüllt. Schiedsprüche aus jüngster Zeit lassen erkennen, daß die Schlichter eher das entgegengesetzte Ziel verfolgen. Vor wenigen Tagen habe nun das Reichskabinett über das von ihm geplante Notgesetz Beschluß gefaßt. Einzelheiten über den Inhalt der Vorlage seien noch nicht bekannt und es wird noch einige Zeit verstreichen, bevor sie an den Reichstag gelangt. Jedenfalls sei der Initiativantrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion über ein Notgesetz zur rechten Zeit gekommen, um mindestens zusammen mit der Regierungsvorlage beraten zu werden. Wie aber die parlamentarische Aktion für den Achtstundentag auch aussehen mag, die Arbeiterschaft darf keine Gelegenheit verpassen, aus eigener Macht der Gewerkschaften Verkürzungen der Arbeitszeit durchzusetzen. Die Unternehmer müssen wissen, daß sie keine Ruhe bekommen, bis der Achtstundentag errungen ist.

In der nun folgenden Debatte wurde von den Vertretern aller Verbände eine scharf scharfe Kritik an der unverantwortlichen Spruchpraxis einiger Schlichter sowie der Verbindlichkeitsklärung derartiger Schiedsprüche durch den Reichsarbeitsminister geübt. Vor allem der Schiedspruch des sächsischen Schlichters zur Regelung der Arbeitszeit der Metallarbeiter des Tarifgebietes Leipzig wurde allgemein als eine unerhörte Provokation empfunden. Der Bundesausschuß nahm einstimmig folgende Entschliessung an:

„Der Bundesausschuß des ADGB. erhebt einmütig Protest gegen die zahlreichen Schiedsprüche, die auch in der letzten Zeit noch den Arbeitern die Leistung von Ueberzeitarbeit über den Achtstundentag hinaus auferlegt haben. Es ist eine offene Bräulerung der Gewerkschaften und der gesamten organisierten Arbeiterschaft und eine Verkünderung der Arbeitslosen, wenn solche Schiedsprüche obendrein noch vom Reichsarbeitsminister verbindlich erklärt werden. Der Bundesausschuß hält es für seine Pflicht, vor den Folgen öffentlich zu warnen, die in absehbarer Zeit davon zu führen müssen, das öffentliche Schlichtungswesen vollkommen zu erschüttern. — Das Lebensinteresse der Arbeiterschaft und die immer steigende Notlage der Millionen Arbeitslosen erfordern es, jeder Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich mit allen Kräften entgegenzutreten. Der Bundesausschuß erklärt es deshalb erneut als Pflicht der gesamten Arbeiterschaft, der Parole ihrer Verbände zu folgen und die Leistung von Ueberzeitarbeit fortzusetzen aus eigenem Entschluß unbedingt zu vermeiden. — Den freikundenden und ausgesprochenen Metallarbeitern in Leipzig spricht der Bundesausschuß seine volle Sympathie aus und behält sich bei größerer Ausdehnung des Kampfes weitere Beschlußfassung vor.“

Genosse Graßmann wurde beauftragt, diese Entschliessung dem Reichsarbeitsminister persönlich mitzuteilen.

Ueber den Entwurf eines Arbeiterschutzes referierte dann der Vertreter der sozialpolitischen Abteilung des Bundesvorstandes,

Franz Spliedt Die Gewerkschaften haben ein einheitliches Gesetz verlangt, sowohl hinsichtlich des Arbeiterschutzes wie der Arbeitszeit. Das Gesetz soll sich auf alle Berufe erstrecken. Auch die Eisenbahner, Landarbeiter, Hausangestellte usw. sollen unter das Gesetz fallen. Den Eigenarten der Betriebe muß selbstverständlich Rechnung getragen werden, aber innerhalb des Gesetzes. Was die sogenannten Nebenbetriebe angeht, z. B. in der Schifffahrt, der Landwirtschaft, so geht das Gesetz einen unmöglichen Weg. Es schafft eine unberechtigete Ausnahmegegesetzgebung. Das Washingtoner Abkommen hat den Familienbetrieb genau begrenzt. Das Arbeitsschutzgesetz geht von einer viel zu weiten Fassung des Begriffes des Familienbetriebes aus. Der Begriff muß verengt werden. Ebenso muß der Begriff der leitenden Angestellten usw. eingeengt werden. Wie weit sich die Arbeitgeber dem Gesetz zu unterwerfen haben, muß genau festgestellt werden. Das Problem wird akut bei der Frage des Ladenschlusses, der Sonntagsarbeit, der Begrenzung der Arbeitszeit der Arbeitgeber, z. B. in Friseurgeschäften, bei Dachdeckerarbeiten, in Familienbetrieben usw. In den Bedürfnisgewerben müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichgestellt werden. — Der Jugendschutz muß bis zum 18. Jahre ausgedehnt werden. Die Arbeitszeit darf einschließlich des Besuches der Fachschulen 48 Stunden nicht überschreiten. Die Gewerkschaften treten ein für drei Wochen bezahlte Ferien der Jugendlichen unter 16 Jahren, bei Jugendlichen unter 18 Jahren für zwei Wochen bezahlte Ferien. Gewerbliche Tätigkeit für Kinder unter 14 Jahren muß ganz allgemein verboten werden. An Musik-, Film- und Theateraufführungen dürfen Kinder unter 6 Jahren nicht mitwirken; nur in Fällen, wo wissenschaftliche Interessen in Frage kommen, darf diese Mindestgrenze überschritten werden. — Im Verkehrsgewerbe, bei der Expedition darf Sonntagsarbeit bei Gütern, leicht verderblichen Waren in bestimmten Grenzen geleistet werden. Im übrigen kommt für Sonntagsarbeit usw. nur der Verkauf von Eis und Milch in Frage. — Die Gewerkschaften verlangen die gesetzliche Mitwirkung bei der Arbeitsaufsicht.

Bei der Regelung des Nachbatterbotes ist die Frist der Betriebsruhe von 9 bis 5 Uhr auf 10 bis 6 Uhr zu verschieben. Es wird aber wohl nicht angängig sein, die Verwertung automatischer Maschinen, die Vorbereitungsarbeit leisten, zu verbieten, trotzdem sie natürlich diejenigen Betriebe, die solche Maschinen nicht anwenden, ungünstiger stellt. — Soll das Arbeitsschutzgesetz ein Rahmengesetz werden, das durch spezielle Ausführvorschriften ergänzt wird, oder sollen die speziellen Vorschriften nach dem Vorbild des englischen Gesetzes in das Gesetz eingearbeitet werden? Der Bundesvorstand ist der letzteren Ansicht. — Das englische Gesetz kennt eine ziemlich weitgehende Strafbarkeit des Arbeitnehmers; z. B. bei verbotener gewerblicher Arbeit der Kinder sind die Eltern strafbar, die sie zulassen. Aber auch die Arbeiter selbst, wenn sie sich gegen die Vorschriften vergehen. Die Gastwirtsgehilfen und die Musiker verlangen z. B. bei uns, daß die Schwarzarbeit unter Strafe gestellt wird. — Der Kernpunkt des Entwurfes ist die Regelung der Arbeitszeit. Der Entwurf bietet kein klares Rechtsbild, läßt viel zu viele Ausnahmen zu. Wir brauchen ein klares Gesetz, insbesondere im Hinblick auf die internationale Regelung. Bekanntlich ist der Arbeiterandrang im Verhältnis zur Vorkriegszeit sehr groß. Der Arbeitsapparat weitet sich aus. Außerdem befinden wir uns in einer rapiden technischen Entwicklung. Der Rationalisierungsprozeß greift jetzt auch auf England über. Das Anwachsen des technischen Produktionsapparates wirft neue Probleme für den Arbeitsmarkt auf. In Amerika steht bereits die 40-Stunden-Woche zur Diskussion. Diese Entwicklung ignoriert der Entwurf. Deutschland muß sich zu einem energischen Schritt entschließen. Der Entwurf verträgt sich an einigen Punkten nicht mit dem Washingtoner Abkommen, vor allem im § 10, der dem § 5 des Washingtoner Abkommens widerspricht. Das Washingtoner Abkommen bindet die andere Verteilung der Arbeit ausschließlich an Tarifverträge, während der deutsche Entwurf andere Möglichkeiten vorsieht. Das Washingtoner Abkommen verlangt für den gesamten Komplex von Arbeitszeitüberschreitungen Vor- und Nacharbeitszuschläge von 25 Proz., im Gegensatz zu der Auffassung, die die Arbeitsminister auf ihrer Konferenz vertreten haben.

Der Entwurf sieht zwar grundsätzlich eine Arbeitszeit von acht Stunden vor, läßt aber die Möglichkeit zu, die Arbeitszeit über 10—12 Stunden täglich, ja noch darüber hinaus, zu verlängern. Genau so verhält es sich mit der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Arbeitswoche umfaßt nach unserer Auffassung sieben Tage. In London hat man dem Drängen der romanischen Länder, die lange Sonntagsarbeit kennen, nachgegeben und die Möglichkeit zusätzlicher Sonntagsarbeit

zugelassen. Ferner hat man die Möglichkeit anderweltiger Arbeitszeitverteilung auf die Saisongewerbe in weitestem Maße zugelassen. Das ist ganz unmöglich. Schwankungen des Marktes dürfen und sollen nur ausgeglichen werden durch Mehrarbeit. Als Mehrarbeit sollen nach dem Entwurf 60 Stunden durch den Arbeitgeber möglich sein. Außerdem 240 Stunden durch tarifliche Vereinbarungen.

Die Gewerkschaften lehnen nicht grundsätzlich jede Ueberarbeit ab. Sie wollen den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen. Das Washingtoner Abkommen gibt keine Begrenzung der Höchstzahl der Ueberstunden. Man dachte an etwa 100 Stunden. Der deutsche Entwurf sieht 300 Stunden vor. Man kann sich darauf beschränken, diese Zahlen zu reduzieren. Man kann aber auch ohne Festsetzung einer Höchstzahl die Zulassung von Ueberstunden nur an tarifliche Vereinbarungen binden. Die Festsetzung einer schematischen Grenze ermöglicht den Arbeitgebern auf jeden Fall, zu versuchen, das zugelassene Maß an Ueberstunden auszunutzen.

Von großer Bedeutung ist die Frage der Arbeitsbereitschaft. Im § 6a des Washingtoner Abkommens ist davon die Rede. In der eigentlichen Arbeitszeitgesetzgebung kennt Deutschland den Begriff der Arbeitsbereitschaft nicht. Der Entwurf versucht den Begriff der Arbeitsbereitschaft einzuzengen, aber in unzulänglicher Weise. Der Entwurf sieht bei ununterbrochener Arbeit eine Arbeitswoche von sieben Schichten vor von je acht Stunden. Die Meinungen gehen aber auseinander, ob sechs oder sieben Schichten zugelassen werden sollen.

In der Aussprache beschäftigten sich die Vertreter der Verbände in den durch das Referat gezogenen Grenzen mit den wesentlichsten Forderungen, die von den verschiedenen Gewerkschaften an den neuen Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz zu stellen sind. Besonders lebhaft wurde die Frage der Unterstellung der Beamten unter das Arbeitsschutzgesetz, die Festlegung des Begriffes der Arbeitsbereitschaft wie der Familienbetriebe, die Regelung der Schichtzahl bei ununterbrochener Arbeit usw. diskutiert.

In seinem Schlußwort schlug der Referent vor, zur Regelung der Arbeitszeit in durchgehenden Betrieben die Arbeitszeit auch hier vorwiegend auf sechs mal acht Stunden in der Woche festzusetzen. Die Lösung der Frage der Arbeitsbereitschaft wird möglich sein, wenn auch hierbei der Arbeitstendenz zugrunde gelegt wird. Alle Arbeitszeit über acht Stunden muß als Ueberarbeitszeit gelten und mit einem Zuschlag bezahlt werden. Für besonders gesundheitsgefährliche Berufe muß das Gesetz besondere Schutzbestimmungen erhalten.

Der Bundesausschuß nahm sodann einstimmig die folgende Entschließung zum Arbeitsschutzgesetz an:

„Der Bundesausschuß des ADGB. stellt fest, daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf zu einem Arbeitsschutzgesetz in keinem seiner Teile den berechtigten sozialpolitischen Forderungen der deutschen Arbeiter entspricht. Sein Hauptstück, die Arbeitszeitregelung, ist ein Höhepunkt auf dem Achtskündentag. Es werden unter Verschlechterung selbst der gegenwärtigen Regelung tägliche Arbeitszeiten bis zu 12 und mehr Stunden legalisiert. Die Wochenarbeitszeit soll nach dem Gesetzentwurf eine Ausdehnung erfahren können, die die kühnsten Erwartungen der deutschen Unternehmer noch übertrifft. Die zugelassenen zahlreichen Abweichungen vom Achtskündentag mühten dazu führen, daß künftig keine Aufsichtsbehörde die Durchführung des Gesetzes überwachen könnte. Der Bundesausschuß fordert von der Reichsregierung und dem Reichstag, daß das Arbeitsschutzgesetz die Arbeitszeit klar und eindeutig und für alle Arbeitnehmer auf höchstens 48 Stunden wöchentlich begrenzt. Etwas Ueberarbeit darf, unter strengster Beschränkung auf wirklich dringliche Fälle, nur auf Grund von frei zwischen den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Unternehmer vereinbarten Bestimmungen und unter Zahlung eines besonderen Zuschlages von mindestens 25 v. H. zugelassen werden. Die Möglichkeit von Zwangstarifen mit längerer Arbeitszeit durch verbindlich erklärte Schiedsprüchge ist gesetzlich auszuschalten. — Die Bestimmungen über den Schutz der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer über Nachtarbeit und Ruhezeiten, Mutter- und Kinderschutz sind völlig ungenügend und bleiben zum Teil weit hinter den elementarsten Forderungen der Sozialpolitik zurück. Der Jugendschutz muß uneingeschränkt bis zum 18. Lebensjahre ausgedehnt und durch Gewährung bezahlter Ferien ausgebaut werden. Für besonders gesundheitsgefährliche Berufe muß das Gesetz mehr als der Entwurf vorsieht besondere Schutzbestimmungen enthalten. — Die Sonntagsarbeit muß viel weitergehend, als der Entwurf es vorsieht, außer auf die Verkehrsbetriebe und die der Unterhaltung und Verpflegung dienenden Gewerbe auf wirklich ihrer Art nach unaufschiebbare Arbeiten beschränkt werden. Jede andere gewerbliche Tätigkeit mit Ausnahme der notwendigerweise durchgehenden Arbeiten, ebenso Verkäufe jeder Art müssen vollständig und ausnahmslos ruhen. Arbeitnehmern, deren Arbeit ihrer Art nach am Sonntag verrichtet werden muß, ist dafür eine mindestens 36stündige ununterbrochene Ruhezeit in der Woche zu sichern. — Der Geltungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes muß sich in vollem Umfange auch auf die Betriebe der Landwirtschaft, der

Fischerei, des Bergbaues unter Tage, auf See-, Fluß-, Luftschiffahrt und Fischerei, auf Hauswirtschaft und auf das Pflegerpersonal und hauswirtschaftliche Personal in Kranken- und Pflegeanstalten erstrecken. Besonderen Eigenarten dieser Gewerbe kann in dem Gesetz durch Sonderbestimmungen Rechnung getragen werden.

Außerdem nahm der Bundesausschuß gleichfalls einstimmig in folgender Entschliebung Stellung zur Lohnfrage und Mieterhöhung:

„Während die Steigerung der Kaufkraft der breiten Massen die wichtigste Voraussetzung für eine Überwindung der furchtbaren Arbeitslosigkeit ist, droht die Wirtschaftspolitik der Unternehmer und der Regierung die Lebenshaltung der Arbeiter und Angestellten noch weiter herabzudrücken. Trotz der Rationalisierung und der vermehrten Ausbeutung der Arbeitskraft steigen gerade die Massenverbrauchsgegenstände der Industrie keine oder eine ganz geringe Preisenkung, die den Gewinnen der Unternehmungen auch nicht entfernt entspricht. Statt dessen steigen die Lebensmittelpreise. Hinzu droht eine erhebliche Steigerung der Wohnungsmieten zu treten. — Das von den großen Wirtschaftsverbänden der Unternehmer unterstützte Drängen der Hausbesitzer nach beschleunigter Erhöhung der Wohnungsmieten soll schon am 1. April zu einer weiteren Mieterhöhung am 20. v. J. führen. Die Gewerkschaften haben vor diesem volkswirtschaftlich unbedingtesten und gefährlichsten Schritt eindringlich gewarnt. Sie müssen unter Hinweis auf die von ihnen veröffentlichten Richtlinien für den Wohnungsbau diese Warnung in letzter Stunde wiederholen. — Sollte entgegen allen volkswirtschaftlichen Erwägungen trotzdem die jegliche Mehr-

heit des Reichstages die angeforderten Mieterhöhungen beschließen, so fordert der Bundesausschuß des ADGB:

„Die Rente der Hausbesitzer darf unter keinen Umständen erhöht werden. — Alle eintretenden Mieterhöhungen müssen durch gleichzeitige Lohn erhöhungen ausgeglichen werden. Insbesondere sind in allen Lohnvereinbarungen bindende Klauseln vorzusehen, wonach alle im Laufe der Vertragsperiode eintretenden Mieterhöhungen automatisch durch Lohn erhöhungen ausgeglichen werden. — Darüber hinaus muß aber zur Beseitigung der allgemeinen Notlage der Arbeiterschaft, zur Hebung der Kaufkraft der breiten Massen und zur Überwindung der chronischen Arbeitslosigkeit mit größter Beschleunigung das Lohnniveau systematisch erheblich gehoben werden.“

Der günstige Stand der deutschen Volkswirtschaft rechtfertigt diese Forderung. — Von den amtlichen Schiedsorganen, die an der Lohnfestsetzung mitwirken, muß gefordert werden, daß sie in ihren Schiedsprüchungen nicht etwa nur die Mieterhöhungen ausgleichen, sondern durch darüber hinausgehende Lohn erhöhungen den volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragen.“

Als Delegierte zum Internationalen Gewerkschaftskongreß in Paris wählte der Bundesausschuß einstimmig die Genossen: Brandes, Tarnow, Bernhard, Bäckert, Haß, Jäckel, Schumann und Eggert. Als Stellvertreter: Reichel, Waldhecker, Wolgast, Ströhlinger, Lucher, Plett, Müntner, Spliedt. Der Bundesausschuß empfahl den Verbänden, die internationale gewerkschaftliche Frauontferenz zahlreich zu beschicken und den Vertreterinnen auch die Teilnahme als Gäste am Internationalen Gewerkschaftskongreß zu ermöglichen.

Kritisches zur Arbeitslosenversicherung

II.

(Schluß.)

Nach dem Gesetzentwurf soll gegen Arbeitslosigkeit versichert sein: 1. wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder der Reichsknappschaft für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, 2. wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und 3. wer der Schiffsbesatzung eines deutschen Seefahrzeuges angehört. Von diesem Grundgesetz wird in folgenden Fällen jedoch abgewichen. Zunächst bei solchen Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenschifffahrt, die zwar während eines Teils des Jahres als Arbeitnehmer tätig, zugleich aber Eigentümer oder Pächter von land- oder forstwirtschaftlichem Grundbesitz von solcher Größe sind, daß sie mit ihren Angehörigen in der Hauptsache von dessen Ertrag leben. Es handelt sich hier um jene Personen, die nur gelegentlich in der Landwirtschaft eines anderen arbeiten, im übrigen aber selbständige Landwirte sind. Sie aus der Versicherung herauszulassen, ist zweckmäßig, zumal eine eigentliche Arbeitslosigkeit in diesen Fällen kaum feststellbar und kontrollierbar ist. Auch Lehrlinge sollen nicht der Versicherung unterliegen, sofern ein schriftlicher Lehrvertrag auf mindestens zwei Jahre vorliegt. Doch soll der Lehrling 6 Monate vor der vereinbarten Lehrbeendigung versicherungspflichtig werden und so mit Beendigung der Lehre unterstützungsberechtigt sein.

Sind diese Ausnahmen von der Versicherung mindestens diskutabel, zum Teil notwendig, so ist doch ganz unmöglich die weiter vorgeschlagene weitgehende Befreiung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer. Der Entwurf will versicherungsfrei lassen die Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, die auf Grund eines mindestens einjährigen Arbeitsvertrags beschäftigt werden oder denen vertraglich nur mit mindestens dreimonatiger Frist gekündigt werden kann. Außerdem die Arbeitnehmer, die in der häuslichen Gemeinschaft des Arbeitgebers leben, das sogenannte landwirtschaftliche Gesinde. Diese letzteren Bestimmungen gelten auch heute. Sie zeigen, daß durch sie die Landwirtschaft fast keine Beiträge für die Erwerbslosenfürsorge zahlt. Oft liegen Arbeitsverträge, die eine Beitragsfreiheit gestatten, nicht einmal vor, sondern sind nur fingiert, oder der Arbeitgeber fühlt sich durch sie nicht im geringsten gebunden, so daß in der Praxis ein wirklicher Entlassungsgrund nicht besteht. Trotzdem wird sehr häufig auch in diesen Fällen die Beitragsfreiheit durchgeführt. Es hat sich längst gezeigt, daß die bisherige Regelung völlig verfehlt ist. Wenn kein größerer Unwille bei den Landarbeitern selbst besteht, dann deswegen, weil nach der zurzeit geltenden Fürsorgeverordnung der erwerbslose Landarbeiter gegebenenfalls auch dann die Fürsorgeunterstützung erhalten kann, wenn Beiträge nicht gezahlt sind. Die Fürsorge ist nicht an die vorherige Beitragszahlung gebunden. In der Versicherung aber würde dieses Prinzip, das sich heute fast nur zugunsten der Landwirtschaft auswirkt, fortfallen, so daß künftig für erwerbslose Landarbeiter eine unerträgliche Situation geschaffen würde. Nicht nur, daß eine Befreiung bei langfristigen Verträgen mißbraucht und auch auf kurzfristige Verträge angewandt werden würde, sondern es besteht auch für erwerbslose Landarbeiter, die vor ihrer Arbeitslosigkeit einen langfristigen Arbeitsvertrag hatten, immer wieder die

Gefahr, nicht bald wieder Arbeit zu finden. Sie würden künftig von jeder Unterstützung ausgeschlossen sein. Die Freistellung von der Versicherung würde aber auch die Versuche, erwerbslose städtische Arbeiter vorübergehend in die Landwirtschaft zu vermitteln, ungemein erschweren. Wer wollte dem städtischen Erwerbslosen zumuten, durch eine Beschäftigung in der Landwirtschaft seinen Unterstützungsanspruch einzubüßen, wenn er damit rechnen muß, im Herbst wieder erwerbslos in die Stadt zurückzuwandern. Ansehen ist die Landwirtschaft selbst bedenklich geworden und fürchtet, durch eine glatte Verweigerung dieses Zweiges der Sozialversicherung die Landflucht noch zu verstärken und den Zustuß zum Lande zu hemmen. Die Landwirtschaft ist daher heute geneigt, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, wenn für sie eine eigene Arbeitslosenversicherung, die die von ihr aufgebrauchten Mittel völlig verwaltet, geschaffen wird. Aber auch dieses ist für die Gewerkschaften unannehmbar. Eine scharfe Scheidung zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betrieben ist kaum möglich. Heute liegen Industrie, Handel und Landwirtschaft oft örtlich eng beieinander und der dörfliche Arbeiter arbeitet häufig bald in der Industrie, bald in der Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Betriebsentwicklung droht diese Tendenz zu verstärken. Die Landwirtschaft ist immer stärker bemüht, in der arbeitsarmen Zeit der Ersparnis halber Arbeitskräfte abzustößen, wie überhaupt der Zustand, daß die Landwirtschaft ihre Arbeiter in der arbeitsarmen Zeit voll durchhält, immer stärker erschüttert wird, so daß auch auf dem Lande eine durch Saisonchwankungen hervorgerufene Arbeitslosigkeit sich immer stärker entwickelt. Diese Tendenz wird sich mit der fortschreitenden Mechanisierung der landwirtschaftlichen Arbeit außerordentlich verstärken. Die kommende Arbeitslosenversicherung muß daher ohne Beschränkung die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer einheitlich eingliedern. Dagegen wehren sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer auch nicht, sondern nur die Unternehmer.

Der gewerkschaftlichen Forderung, daß in die Versicherung auch die höher bezahlten Angestellten und die Hausangestellten einbezogen werden, kommt der Entwurf nach. Die Angestellten sollen bis zur Grenze der Angestelltenversicherung, also bis zu 6000 M. Jahresverdienst, der Versicherung unterliegen. Hinsichtlich des Alters ist keine Grenze gezogen, da die Krankenversicherung der Maßstab ist. Es werden daher also künftig auch die jugendlichen Arbeiter erfasst werden.

Nach dem Entwurf hat, entsprechend dem heutigen Rechtszustand, Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, wer

1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos ist,
2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Die Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist wieder dahingehend definiert, daß der Arbeitslose mindestens über ein Drittel normaler Leistungsfähigkeit verfügen muß. Für den Fall der Krankheit ist die Krankenversicherung eingeschaltet.

Arbeitsunfähigkeit soll bei einem Arbeitnehmer, der die vorgeschriebenen Beiträge entrichtet hat, nur bei nachträglicher Veränderung seines körperlichen und geistigen Zustandes angenommen werden.

Die Prüfung der Arbeitswilligkeit soll sich nach dem Entwurf wieder stützen auf das Verhalten des Arbeitslosen gegenüber angebotener Arbeit. Grundsätzlich besteht für den Arbeitslosen die Pflicht, Arbeit anzunehmen, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes liegt. Weigert er sich ohne berechtigten Grund, so erhält er für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Berechtigte Gründe im Sinne des Entwurfs liegen nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn gezahlt wird,
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seines körperlichen Zustandes wegen nicht zugemutet werden kann oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist oder
5. die Versorgung der Angehörigen unmöglich wird.

Gegenüber dem geltenden Rechtszustand fällt zunächst auf, daß das Recht auf Tariflohn stärker betont ist. Ebenso ist neu, daß solche Arbeit abgelehnt werden kann, die dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung nicht zugemutet ist. Schließlich ist die Notwendigkeit der Versorgung der Angehörigen nicht mehr nur für den Verheirateten anerkannt.

Trotzdem können die aufgezählten Ablehnungsgründe nicht als ausreichend anerkannt werden. Welche Arbeit einem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung zugemutet oder nicht zugemutet werden kann, wird häufig sehr strittig sein. Ergänzend müßte schon hier eine Bestimmung hinzutreten, daß auch die Rücksicht auf sein späteres Fortkommen in Betracht gezogen werden muß. Ebenso müßte zur Ablehnung von Arbeit genügen, wenn die Versorgung der Angehörigen gefährdet wird. Wenn schließlich der Entwurf dem Arbeitslosen nach 6 Wochen nicht mehr das Recht geben will, Arbeit aus dem Grunde zu verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, so muß hier eine Ausdehnung der Frist mindestens auf 13 Wochen verlangt werden.

Trotz des von den Gewerkschaften energisch erhobenen Protestes und trotz der aus der heutigen Praxis genügend bekannten Mißstände kennt der Entwurf wieder den Begriff der Pflichtarbeit. Er beschränkt allerdings den Kreis der Verpflichteten sowohl wie den der in Frage kommenden Arbeiten. Zur Pflichtarbeit sollen herangezogen werden

1. Jugendliche (unter 21 Jahren) und
 2. diejenigen Arbeitslosen, die in den letzten 12 Monaten bereits 26 Wochen Unterstützung erhalten haben.
- Als Arbeiten sollen nur solche in Frage kommen, die außergewöhnlich, gemeinnützig und zumutbar sind, ferner Vermittlung

in Arbeit nicht verzögern und keine Nachteile für späteres Fortkommen bringen. Ein Lohnanspruch für die Pflichtarbeiten besteht nicht, sondern nur ein Anspruch auf Entschädigung bei Mehraufwenden.

Es muß gegenüber der Bestimmung des Entwurfs immer wieder erklärt werden, daß die Verpflichtung zur unentgeltlichen Arbeitsleistung als Voraussetzung der Unterstützungsgewährung im System einer Arbeitslosen-Versicherung unter keinen Umständen anerkannt werden darf. Abgesehen von den grundsätzlichen Einwendungen besteht aber auch weiterhin die Unmöglichkeit, Arbeiten verrichten zu lassen, ohne daß dadurch reguläre Arbeitsmöglichkeiten vermindert werden. Es gibt eben, wie die Praxis ja auch gelehrt hat, so gut wie keine Arbeiten, die nicht von irgendeiner Arbeitergruppe im ordentlichen Arbeitsverhältnis zu verrichten wären. Dies trifft sogar für die Beispiele zu, welche die Begründung als Pflichtarbeiten aufzählt, zum Beispiel die Instandhaltung von Kleidung und Schuhwerk von Arbeitslosen durch arbeitslose Handwerker, wie auch die Tätigkeit von arbeitslosen Frauen in öffentlichen Speiseeinrichtungen. Abgesehen davon ließe sich auf diesem Wege doch stets nur ein sehr geringer Teil von Arbeitslosen beschäftigen, so daß die erzieherischen und kontrollierenden Wirkungen der Pflichtarbeit für die Gesamtheit niemals von Bedeutung sein würden. Auf der anderen Seite besteht dafür nach wie vor die Gefahr des Mißbrauchs, wenn auch dem Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises die Kontrolle über die Arbeiten übertragen ist.

Die Pflicht des Arbeitslosen, an Berufsumschulung oder Fortbildung teilzunehmen, kann dagegen ohne weiteres bejaht werden. Bezogen sich die bisher angeführten Bestimmungen auf die Voraussetzung der Arbeitswilligkeit, so sollen die folgenden die Voraussetzung der unverschuldeten Arbeitslosigkeit umschreiben. Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen Grund aufgibt oder wer Grund zur fristlosen Entlassung gegeben hat, soll 4 Wochen von der Unterstützung ausgeschlossen bleiben. Hier müßte ergänzend eingefügt werden, daß als wichtige Gründe zur Aufgabe der Arbeit auch diejenigen zu gelten haben, die den Arbeitslosen berechtigen, eine angebotene Arbeit abzulehnen (vgl. oben).

In dem wichtigen Fall, in dem Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung verursacht ist, ist der Entwurf einer klaren Stellungnahme aus dem Wege gegangen. Ueber den auch von den Gewerkschaften anerkannten Grundsatz, daß Arbeitnehmer, die selber streiken oder ausgesperrt sind, während der Dauer des Kampfes nicht unterstützt werden sollen, geht er weit hinaus, indem er auch diejenigen grundsätzlich von der Unterstützung ausschließt, die infolge des Streiks oder der Aussperrung anderer Arbeitnehmer, also mittelbar, arbeitslos geworden sind. Das würde also nicht nur diejenigen treffen, die in demselben Betriebe infolge des Streiks einer bestimmten Gruppe des Betriebes ihrerseits arbeitslos werden, sondern auch andere Arbeiter in anderen Betrieben und Branchen, deren Arbeitslosigkeit durch Streik oder Aussperrung mittelbar verursacht wird. Der Entwurf macht allerdings die Einschränkung, daß bei der letzteren Gruppe der Vorstand der Landes-

Musikkultur und Arbeiterschaft

III. Der Kanon.

Mun zu dem Buch Fritz Jödes, das vielleicht am stärksten dazu berufen ist, die Sangesfreude und gute Musik in weiteste Kreise zu tragen. Es ist „Der Kanon“, ein Singbuch für alle. (Verlag Georg Kallmeyer — Wolfenbüttel 1926. Preis 8 M.) Um diesem Buch voll gerecht zu werden, würde es eigentlich einer besonderen Auffahreihe bedürfen. Das wollen wir aber unseren Lesern doch nicht antun. Wenn sie mit uns diese etwas lange Strecke gemeinsam gewandert sind, so werden sie wohl bereits so weit sein, daß es nur noch kürzerer Andeutungen bedarf. Hier können wir auch kaum die nur scheinbar überschwenglichen Töne finden, die erforderlich sind, um dieses treffliche Buch voll auf zu würdigen.

Was ist doch ein Kanon, verehrter Leser? Entsinntest du dich noch der krampfhaften Versuche deiner Jugendzeit mit dem bekannten: „O wie wohl ist mir am Abend!“ Aber es klappte meist nicht so recht! Und du denkst gewiß, von solchen Kanonliedern kann es doch sehr wenig geben, sonst müßten wir doch wenigstens einige in der Schule gelernt haben! Aber sieh dir das 431 Seiten starke Buch von Fritz Jöde an! Man möchte es fast als unerschöpflich bezeichnen. Welche herrlich leicht erlernbare Musikkunst ist es doch, einen solchen Kanon im Kreise Jugendlicher oder auch sich jugendlich fühlender älterer Menschen zu singen. Aber auch hier

haben die Götter den Schweiß und die Mühe vor den Erfolg gestellt! Man muß seine Stimme halten. Kein Abweichen, kein Wogeln ist möglich wie bei lieblichen gemeinsamen Chorgesängen, wo einer sich auf den anderen verläßt. Es klappt dann eben nicht! Hingegen wach ein erquickendes herzerfrischendes Gefühl, wenn du — etwa wie ich, mit meiner Brut, also im Kreise der Familie — einen solchen Kanon singen kannst. Nicht zwei- bis dreimal wird er durchgesungen, sondern gleich acht- bis zehnmal. Und wenn endlich alle teils erschöpft, teils freudig bewegt, innehalten, kling's noch immer im Innern! Das ist Musikerleben, Musikfreude, Musikerneuerung. Wahrlich, hier hat uns Jöde einen zwar recht alten aber doch ewig neuen Weg eröffnet, der im Laufe der Zeit völlig verschüttet schien und der nun in Jugend- und Familientreffen seine Auserhebung feiern sollte. Wir können allen sangesfreudigen Kollegen und Kolleginnen, insbesondere aber unserer heranwachsenden Jugend nur dringend raten: Schafft euch den Kanon von Jöde an. Ihr werdet es gewiß nicht bereuen. Um uns aber nicht in literarisch begeisterte Betrachtungen hineinzuwerteln, setzen wir nachstehend eine Kostprobe in Noten hin. (Vielleicht teilt der eine oder andere Leser seine „Erlebnisse“ darüber unserer Redaktion mit.)

Jeder Kanon ist in der Weise zu singen, daß die erste Stimme sofort beginnt; die zweite Stimme beginnt ebenfalls von vorne in dem Augenblick, wo die erste bei der Markierung: „2. Stimme“ angelangt ist. Die dritte Stimme fängt das Lied gleichfalls von vorn an, sobald ihr Merkzeichen „3. Stimme“ von der ersten Stimme erreicht ist usw.

arbeitslosenkasse Ausnahmen bewilligen kann. Demgegenüber hatten die Gewerkschaften vorgeschlagen, daß die Arbeitslosen, die infolge mittelbarer Auswirkung des Arbeitskampfes arbeitslos geworden sind, nur dann von der Unterstützung ausgeschlossen werden sollten, wenn ihre Arbeitsbedingungen vom Ausgang des Streiks oder der Aussperrung unmittelbar abhängig seien. Ferner war verlangt worden, daß die Unterstützung an Aussperrte dann auf alle Fälle gezahlt werden müsse, wenn die Aussperrung vom Arbeitgeber vertragswidrig vorgenommen wurde. Der Entwurf hat nicht einmal diesen letzten Einwand berücksichtigt und will es auch weiterhin zulassen, daß eine gegen einen bestehenden Tarifvertrag vorgenommene Aussperrung, die also gegen die Friedenspflicht verstößt würde, den Arbeitnehmer um die Unterstützung bringen soll. Einer solchen Regelung werden die Gewerkschaften niemals zustimmen können.

Eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem augenblicklichen Zustand weist der Entwurf ferner auf in bezug auf die vorgeschriebene Anwartschaftszeit. Während zurzeit 13 Wochen krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb von 12 Monaten vorgeschrieben sind, verlangt der Entwurf 26 Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung innerhalb von 12 Monaten. Diese Verlängerung der Anwartschaftszeit, die in einer Zeit normaler Lage des Arbeitsmarktes schon sehr weitgehend wäre, ist in Zeiten der Krise, wie wir sie noch auf längere Sicht hin erleben werden, ganz untragbar. Ihre Zurückführung auf 13 Wochen muß darum gefordert werden.

Schließlich muß noch eine Bestimmung erwähnt werden, mit der in verschleierter Form als Voraussetzung für die Unterstützung wiederum die Bedürftigkeitsprüfung eingeführt wird. Daß eine solche mit dem Prinzip der Versicherung, vor allem aber mit dem an anderer Stelle des Entwurfs vorgesehenen Grundsatz, daß die Mittel ausschließlich durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht werden sollen, völlig unvereinbar ist, braucht kaum noch einmal erwähnt zu werden. Der Entwurf sagt nun, daß derjenige nicht als arbeitslos gilt, der nach vorausgegangener Tätigkeit als Arbeitnehmer nach Eintritt der Arbeitslosigkeit noch seinen erforderlichen Lebensunterhalt durch selbständige Arbeit, insbesondere als landwirtschaftlicher Eigentümer oder Pächter oder Gewerbetreibender erwirbt oder durch Bearbeitung vorhandenen Grundbesitzes oder Fortführung eines vorhandenen Betriebes erwerben kann. Nicht als arbeitslos gelten sollen auch des Betreffenden Ehegatten oder Abkömmlinge, die im gemeinsamen Haushalt mit ihm den Lebensunterhalt erwerben können. Es ist fast unnötig auszuführen, welche Schikanen sich in der Praxis aus einer solchen Bestimmung ergeben würden. Wenn der Gesuchentwurf grundsätzlich diesen Arbeitnehmern die Pflicht zur Beitragsleistung auferlegt, so muß er ihnen auch das Recht zum Unterstützungsbezug zuerkennen. Jede andere Regelung hat zur Folge, daß vor der Gewährung der Unterstützung zunächst eine hochnotpeinliche Untersuchung der privaten Verhältnisse des Arbeitslosen erfolgt. Etwas derartiges kennen wir in keiner Versicherung. Wir müssen es auch für die Arbeitslosenversicherung unbedingt ablehnen.

Betriebsrätekonferenz in Rheinland

Die Bezirksleitung Köln unseres Verbandes hatte auf Beschluß des Gauvorstandes die Vorsitzenden der Gesamtbetriebs-, Betriebs- und Gruppenräte des Wirtschaftsbezirks Rheinland am Sonntag, dem 13. Februar 1927, in das Kölner Volkshaus geladen. Die Konferenz wurde eröffnet und geleitet von dem Bezirksleiter Kollegen Mag Heinz Die Kölner „Freie Chorvereinigung“ begrüßte die nahezu 100 Teilnehmer mit dem Chor „Märzluft“, was von den Versammelten mit reichem Beifall belohnt wurde. Der Verbandsvorstand würdigte die Bedeutung der Betriebsrätekonferenz durch Delegation des Kollegen Paul Schulz.

Zuerst sprach Redakteur H a r - Köln über: „Deutschlands Produktion im Rahmen der Weltwirtschaft vor und nach dem Kriege.“ Er schilderte die Veränderungen unserer Rohstoff- und Produktionsgrundlagen in den letzten 10 Jahren und zeigte die Ursachen der Weltwirtschaftskrise, die ganz Europa trifft, Deutschland aber in besonderem Maße belastet. Der industrielle Charakter unserer Wirtschaft zwang zu einer Exportsteigerung und Intensivierung unserer Produktion, zumal da der Verlust wertvoller Rohstoffgebiete und die Reparationslasten für die deutsche Produktion besondere Schwierigkeiten schufen. Die Intensivierung wurde von der Industrie rücksichtslos auf Kosten der Massenkraft durchgeführt. Die Rationalisierung der Betriebe hat die Konsumkraft der Bevölkerung nicht erhöht, sondern verringert und eine industrielle Reservearmee von Millionen leistungsfähiger Arbeitnehmer geschaffen. Statt die wachsende Technisierung der Betriebe durch Senkung der Preise und Herabsetzung der Arbeitszeit auszugleichen, ließ man einen bis ins Wahnsinnige gesteigerten Ueberstundenunflug blühen, und 300 Kartelle sorgen für die Hochhaltung der Preise. Die Zinspolitik der Deflationszeit hat ihr übriges dazu beigetragen, das Kleingewerbe und die Arbeitnehmer mit schier unerträglichem Druck zu belasten. Und das alles in einer Zeit, die schon in den Börsenturben für große Wirtschaftszweige untrügliche Anzeichen kommender Hochkonjunktur zeigt. Die Braunkohle streckt ihre Fühler nach Belgien aus, das sie elektrifizieren will. Die chemische Produktion ist in der gewaltigen I. G. Farbenindustrie konzentriert und aus einer nationalen zu einer internationalen Macht geworden. Der Stahlruß hat die gemeinsame Arbeit der deutschen und französischen Schwereisenindustrie und die friedliche Aufteilung der so lange umstrittenen Absatzmärkte gebracht. Die „Wirtschaftsführer“ und ihre parlamentarischen Bundesbrüder scheuen sich aber, aus dieser Entwicklung die sozialen Konsequenzen zu ziehen. Vergessen sind die Reden Silberbergs, Bürgerblock ist Trumpf. Wir aber müssen fordern, daß endlich mit der Verwirklichung des Washingtoner Abkommens Ernst gemacht wird. Wir fordern Reform des Kartellrechts und Bekämpfung der Preisdiktatur. Die Gewerkschaften werden Führer in diesem Kampfe sein.

Nach der Aussprache referierte der Kollege Weß über: „Die bevorstehenden Betriebsrätewahlen und die sich aus dem Betriebsrätegesetz ergebenden Rechte und Pflichten.“ Ausgehend von der

1. Stimme



Schö-ner Früh-ling komm doch wie-der, lie-ber

2. Stimme



Früh-ling komm doch bald, bring uns Blu-men Laub und

3. Stimme



Lie-ber, schmücke wie-der Feld und Wald. La, la, la,



la, la, la, la, la, la, la, la, la, — la, la, la, la.

Nun knüpfen wir gleich den Faden weiter und sprechen noch einiges vom: „Mitteldeutschen Liederbuch“ von Fritz Jöde. (Verlag G. Kallmeyer, Woffenbüttel. Preis: 3,50 Mk.) Aus dem Vorwort: „Nichts weiteres beabsichtige ich mit seiner Herausgabe, als den Liebhabern der Musik, vor allem der musizierenden Jugend, für einen edlen Gesang Lieder an die Hand zu geben, die in ihrer Melodie vor unserm heute sonst üblichen kurzatmigen und erfindungsarmen Volks- gesange eine große überpersönliche Linienführung voraushaben, und die in

ihrem zweistimmigen Satz über die bekannte Bedientenrolle der Begleitung hinaus zu einer freien Zweisprache selbständiger und feinvoller Stimmen führen. Beides dünkt mich schöner zu sein als das heute allgemein gebräuchliche und durch Schul- und Chorgesang gleichermaßen gepflegte, im Rhythmisches-Individualen geendete Singen.“

Dieses treffliche Buch kann in gewisser Beziehung auch als Kanonbuch zu zwei Stimmen angesprochen werden. Ein warmer Strom geht von diesem Buch aus. Die zwei Stimmen schmiegen sich ineinander, jagen und haschen sich und manches Lied ist so sinnig und kunstvoll, daß es für den Singenden eine Quelle von Musikfreude bedeutet.

Zum Abschluß dieses Aufsatzes noch etwas besonders Erlesenes: Es sind „Goethes Lieder“, zur Laute gesetzt von Fritz Jöde. (Verlag Georg Kallmeyer, Woffenbüttel. Preis 4 Mk.) Hier liegt eine schlichte Sammlung von Lautenliedern vor, die allerdings schon eine erhebliche Lautentechnik erfordern, wie sie heute leider äußerst selten anzutreffen ist. Der grobe Unfug, sich eine Laute zu kaufen (womöglich die billigste mit schlechtem Klang), um darauf Schrummschrumm-Musik zu machen, muß von der gesamten Arbeiterjugend geradezu bekämpft werden. Musik erfordert ernste Arbeit und die Laute insbesondere. Dieses kleine Jöde-Büchlein bringt den Beweis dafür. Die Lieder werden daher wohl nur von einem verhältnismäßig kleinen Kreis gespielt werden können. Dabei hat die Sammlung einen ungemein intimen Reiz. Und wenn nicht alles in Text und Musik gleichwertig ist, so trifft doch im ganzen die Musik den Sinn und Inhalt der Goethe-Lieder, so daß auch die Herausgabe dieses Buches als eine Tat angesehen werden muß. E. D i t t m e r.

Feststellung, daß unsere Betriebsrätebewegung die jüngste in der modernen Arbeiterbewegung ist, begrüßte er die Festlegung eines einheitlichen Wahltermins, wie in diesem Jahre für ganz Deutschland von den Spitzengewerkschaften vorgeschlagen wurde. Es ist unbedingt notwendig, nicht nur die politischen, sondern insbesondere die wirtschaftlichen Einflüsse der Arbeiterschaft zu sichern und zu erweitern, denn letzten Endes sei die politische Macht nur der Ausfluß der wirtschaftlichen Machtverhältnisse, wie dies neuerdings wieder durch die Bildung der Reichsregierung bewiesen sei. West stellte dann besonders dar, welchen Einfluß die Betriebsräte bei der Durchführung der tarifvertraglichen Bestimmungen im allgemeinen und des sozialen Arbeitsrechts insbesondere haben. Ferner besprach er die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wahl. Der Schutz der Betriebsräte sei ungenügend und müsse unbedingt ausgebaut werden. Ueber die Tätigkeit der Betriebsräte, sowohl über die Erfolge als auch die Mißerfolge seien statistische Erhebungen notwendig, um aus ihnen zu erkennen, wo Verbesserungen erforderlich seien. Sollen aber unsere Kollegen ihr Amt gewissenhaft ausfüllen können und darüber hinaus am Weiterausbau des Gesetzes arbeiten, so müssen alle Instanzen des Verbandes weiter bemüht sein, unsere Verbandsfunktionäre aufzuklären und zu schulen.

Kollege Straßburger nahm dann das Wort, um einige praktische Fälle zu besprechen.

Als Niederschlag der Vorträge wurde folgende Entschliebung einstimmig angenommen:

Die am Sonntag, den 13. Februar 1927, im Volkshaus zu Köln tagende Betriebsrätekonferenz des Wirtschaftsbezirks Rheinland im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter beschließt nach den Referaten von Redakteur Gär, Köln, und Betriebsräteleiter West, Berlin, folgendes:

„Die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands hat in den letzten Jahren infolge der Nationalisierung eine Massenarbeitslosigkeit hervorgerufen, die immer mehr zu einer drohenden Gefahr für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stellung der deutschen Arbeitnehmerschaft geworden ist. Während das Produktions- und Bankkapital seine Gewinne ganz erheblich steigert, werden die breiten Schichten des Volkes von jeder Rührung der Fortschritte in der Wirtschaft ausgeschlossen. Statt Verkürzung der Arbeitszeit zur Erreichung von Arbeitsmöglichkeiten für die Arbeitslosen werden in ungeheurem Maße Ueberstunden verlangt und geleistet. Diese Methoden sind dazu geschaffen, das Reinerbehrer der Erwerbslosen zu vergrößern, um es zum Lohndruck gegenüber der beschäftigten Arbeiterschaft zu verwenden; gegenüber einer Arbeiterschaft, deren Lohnhöhe in keinem gerechten Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten und dem Wert ihrer Arbeitskraft für Unternehmer und Wirtschaft steht. — Im Rahmen unserer Verfassung erwächst die Pflicht, für die Opfer dieser kapitalistischen Wirtschaftsweise ausreichende Lebensmöglichkeiten zu schaffen. Das Reich, nach der Verfassung zum Schutze der Arbeitskraft berufen und verpflichtet, hat sowohl in der sozialen Gesetzgebung als auch bei der Schlichtung von Streitigkeiten versagt! — Hieraus erwächst der Arbeitnehmerschaft in erhöhtem Maße die Pflicht zur Selbstbesinnung. Die Versammelten verlangen unverzüglich die Regelung der Arbeitszeit nach den Grundätzen des von den Erbkengewerkschaften vorgeschlagenen Notgesetzes und erwarten, daß alle beschäftigten Arbeitnehmer die Leistung von Ueberstunden verweigern. Die Konferenz wendet sich mit Entschiedenheit gegen den Mißbrauch einzelner Stadtverwaltungen bei der Beschäftigung von Pflicht- und Wohlfahrtsarbeitern. — Die versammelten Betriebsräte verlangen den Ausbau des Betriebsrätegesetzes und einen wirksamen Schutz gegen Entlassungen sowie eine ungehinderte Betätigung der Betriebsräte im Rahmen des Gesetzes. Weiter müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Umgehung der Schutzbestimmungen zu unterbinden. Ferner verlangen die Versammelten die Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte und die paritätische Zusammensetzung der Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern. Die Betriebsräte sind getragen von der Erkenntnis, daß sie bei allen ihren Forderungen und Bestrebungen nur gestützt auf eine starke Gewerkschaftsbewegung Beachtung und Erfolgsmöglichkeiten erwarten dürfen. Sie rufen deshalb allen in Reichs-, Staats- und Kommunalbetrieben und im Gesundheitswesen beschäftigten Kolleginnen und Kollegen zu: „Eintrich in den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter!“

Unser Mitgliederstand am 1. Februar 1927

Der erste Monat im neuen Jahre brachte eine Zunahme von insgesamt 1899 Mitgliedern. Die Zunahme beträgt bei den männlichen Mitgliedern 1380, bei den weiblichen 519. Die Gesamtmitgliederzahl betrug am 1. Februar 209 816 gegen 207 917 am Jahresluß, 31. Dezember 1926. Mit Ausnahme der Gaue Bremen, Dresden und Ostpreußen sind alle übrigen Bezirke bzw. Gaue an dem erfreulichen Zuwachs beteiligt. Erwähnt sei, daß in der bisherigen Bezirkseinteilung eine Aenderung insofern eingetreten ist, als aus dem bisherigen Bezirk Nordwest der Gau Hamburg ausgeschieden ist und einen selbständigen Bezirk bildet. Die Berichtskarte ist von 679 Filialen oder 78,2 Proz. der Gesamtzahl der Filialen, die am Schlusse des Monats Januar mit 868 nachgewiesen sind. Von 189 Filialen mit 16 043 männlichen und 2029 weiblichen Mitgliedern ist die Berichtskarte nicht eingegangen.

Die Zahl der als arbeitslos gemeldeten Mitglieder beträgt 4333 männliche und 1399 weibliche, insgesamt 5732 arbeitslose Mitglieder. Gegenüber dem Vormonat mit einer Zahl von 4903 Arbeitslosen bedeutet ein Anwachsen der Arbeitslosenziffern um 429. Die Zahl der Kurzarbeiter ist um ein geringes gestiegen, von 563 auf 574.

Verkürzung der Arbeitszeit, Vermeidung von Ueberstunden, ist das sicherste Mittel, die Ziffern der Arbeitslosen verhältnismäßig zu lassen.

Wirtschaftsbezirke bzw. Gaueverwaltungen	Zahl der Mitglieder am 1. Jan. 1927	Mitgliederstand am 1. Februar 1927			Zunahme - Abnahme
		männlich	weibl.	zusammen	
1. Nordwest					
a) Bremen	5 698	5 396	297	5 693	1 5
b) {Schleswig-H. } {Mecklenburg }	6 030	5 108	970	6 078	3 48
	11 728	10 504	1 267	11 771	3 43
2. Hamburg	22 820	18 893	4 111	23 004	3 184
3. Westfalen	11 730	10 609	1 239	11 848	3 118
4. Rheinland	9 364	8 940	507	9 447	3 83
5. Rhein-Main	16 461	13 914	2 709	16 623	3 162
6. Rheinpfalz, Saarland	3 317	3 077	325	3 402	3 85
7. Baden					
a) Karlsruhe	7 535	6 926	688	7 614	3 79
b) Singen	862	800	141	941	3 79
	8 397	7 726	829	8 555	3 158
8. Württemberg	5 344	4 897	487	5 384	3 40
9. Bayern					
a) München	8 614	7 286	1 390	8 676	3 62
b) Nürnberg	6 143	5 791	447	6 238	3 95
	14 757	13 077	1 837	14 914	3 157
10. Thüringen	5 288	4 525	793	5 318	3 30
11. Sachsen					
a) Dresden	11 282	8 787	2 391	11 178	1 104
b) Leipzig	6 676	4 882	1 881	6 763	3 87
c) Zwickau	6 737	5 826	1 003	6 829	3 92
	24 695	19 495	5 275	24 770	3 75
12. Mitteldeutschland					
a) Magdeburg	7 321	6 069	1 445	7 541	3 220
b) Halberstadt	3 336	3 053	324	3 377	3 41
	10 657	9 149	1 769	10 918	3 261
13. Hannover	6 546	5 881	718	6 599	3 53
14. Schlesien	10 121	8 408	1 800	10 208	3 87
15. Brandenburg	5 956	5 641	741	6 382	3 426
16. Gr.-Berlin	27 560	21 414	6 146	27 560	—
17. Pommern					
a) Stettin	3 514	3 011	512	3 523	3 9
b) Stolberg	1 469	1 284	217	1 501	3 32
	4 983	4 295	729	5 024	3 41
18. Ostpreußen	8 127	7 185	827	8 012	1 115
Einzelmitglieder	66	46	31	77	3 11
	207 917	177 676	32 140	209 816	3 1899

Aus der Spruchpraxis

Unter das Schwerbeschäftigtengesetz fallen auch diejenigen Schwerbeschäftigten, die bereits vor dem Erlaß des Gesetzes von einer Gemeinde eingestellt worden sind. — Bei der Feststellung über die Zahl der bei einer Gemeinde Beschäftigten sind auch der Bürgermeister, Stadtkirchwart und Nachtwächter mitzuzählen. (Urteil des Oberlandesgerichts Königsberg i. Pr., IV. Zivilsenat vom 18. November 1926, Geschäftsnummer: 5 U 20/26—29.) — Ein Schwerbeschäftigter war von einer Gemeinde im Jahre 1919 als Maschinist eingestellt worden, also lange vor Erlaß des Gesetzes über die Beschäftigung von Schwerbeschäftigten (12. Januar 1923). Ihm wurde am 1. März zum 15. März 1925 gekündigt. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle war von der Verwaltung nicht eingeholt. Diese behauptete, daß der Kollege nicht auf Grund des Schwerbeschäftigtengesetzes eingestellt wurde, sondern schon lange vorher, und er könne daher auch nicht den Schutz des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen. Außerdem falle die Gemeinde nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes, da sie nicht mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftige. Die vom Verband eingeleitete Feststellungsklage dahingehend, daß der Kollege sich noch in ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis befinde, wurde in der ersten Instanz (Landgericht) abgewiesen. Die Berufung am Oberlandesgericht führte jedoch zu einem vollen Erfolge. Das Gericht stellte fest, daß sich der Kläger noch in ungekündigter Stellung befindet, und die Gemeinde wurde zur Zahlung von 1228,80 Mark nebst Zinsen verurteilt.

Grundgedanken, Geschichte und geltendes Recht des Tarifvertrages

IV.

Die rechtliche Wirkung des Tarifvertrages ist also zunächst das sein Inhalt in die Arbeitsverträge übergeht. Auch die Arbeitsordnung hat hinter dem Tarifvertrag zurückzutreten. Man nennt diese Wirkung des Tarifvertrages darum auch den normativen Teil des Tarifvertrages und zwar deshalb, weil seine Normen zwingend in die Einzelarbeitsverträge übergehen.

Daneben enthält der Tarifvertrag noch schuldrechtlich-verbindliche Bestimmungen, welche die vertragsschließenden Parteien eingehen und deren Erfüllung einander versprechen, z. B. die Verpflichtung, für die Durchführung der Arbeitsnormen zu sorgen, die Erziehung und Unterhaltung von Arbeitsnachweisen und Schiedsgerichten. Diese schuldrechtlichen Verpflichtungen gehen nur die vertragsschließenden Verbände, nicht aber die Mitglieder derselben an.

Der Tarifvertrag beruht grundsätzlich auf einer Vereinbarung zwischen tariffähigen Parteien. Tariffähigkeit ist die Fähigkeit, Vertragspartei eines Tarifvertrages zu sein. Sie ist auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite verschieden. Während sie auf Arbeitgeberseite sowohl der Einzelperson, wie der Vereinigung zusteht, ist auf Arbeitnehmerseite nur die Vereinigung tariffähig. Den Begriff der Vereinigung gibt das Gesetz nicht, ihre Rechtsform ist gleichgültig, sie muß aber entweder aus Arbeitgebern oder aus Arbeitnehmern bestehen, nicht aber aus beiden, und endlich muß sie rechtlich und wirtschaftlich selbständig sein. Nicht tariffähig sind daher gelbe Vereinigungen, die Handwerks-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts-, Arbeiter- und Angestelltenkammern, auch nicht die Betriebsräte.

Grundsätzlich besteht für Unorganisierte, sowohl auf Arbeitgeber- als auf Arbeitnehmerseite, kein Zwang, sich dem Tarifvertrage zu unterwerfen. Hier hilft das Gesetz dadurch, daß es im § 2 die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Tarifvertrages zuläßt. Danach kann die Reichsarbeitsverwaltung Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemeinverbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide am Tarifvertrage nicht beteiligt sind. Die Erklärung erfolgt nur auf Antrag einer der Tarifparteien oder einer Vereinigung von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Anordnung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung betroffen würden. Die Reichsarbeitsverwaltung macht den Antrag im Reichsarbeitsblatt unter Bestimmung einer Frist für Erhebung von Einwendungen bekannt. Zu Einwendungen ist jedermann berechtigt. Nach Ablauf der Frist entscheidet die Reichsarbeitsverwaltung endgültig. Rechtsmittel gegen die Entscheidung sind nicht gegeben. Wird der Antrag abgelehnt, so ist damit das Verfahren beendet. Gibt die Reichsarbeitsverwaltung dem Antrage statt, so ist zugleich der Zeitpunkt des Beginns der Allgemeinverbindlichkeit zu bestimmen. Der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag ist in das bei der Reichsarbeitsverwaltung geführte Tarifregister einzutragen und die Eintragung im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen.

Durch die Allgemeinverbindlichkeitserklärung werden nicht nur die Außenseiter, sondern auch die Tarifvertragsparteien erfaßt, diese Wirkung beruht lediglich auf der Anordnung der Allgemeinverbindlichkeit. Daraus ergeben sich bedeutungsvolle Konsequenzen für die Frage, ob eine Aufhebung des der Allgemeinverbindlichkeitserklärung zugrunde liegenden Tarifvertrages auch das Erlöschen der Allgemeinverbindlichkeit zur Folge hat. Hierüber sind drei Theorien vorhanden:

1. Die Vertragstheorie, nach welcher die Allgemeinverbindlichkeit in erster Linie auf Vertrag beruht, sie ist nur eine Erstreckung des persönlichen Geltungsbereichs, die mit Aufhebung des Tarifvertrages wegfällt, daher verliert mit Ende des Tarifvertrages die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ihre Wirkung.

2. Die Gesetzestheorie vertritt die Ansicht, daß die Allgemeinverbindlichkeitserklärung die Normen des Tarifvertrages ihres Vertragscharakters entkleidet. Nach ihr gelten die Normen solange für die Tarifvertragsparteien und Außenseiter, bis die Allgemeinverbindlichkeitserklärung aufgehoben ist.

3. Eine vermittelnde Theorie will die Vertragswirkung für die Parteien des Tarifvertrages, die Gesetzeswirkung für die Außenseiter gelten lassen.

Ein Zwangstarif kann durch die Schlichtung als staatliche Hilfeleistung bei Abschluß von Tarifverträgen zustandekommen. Durch die Schlichtungsbehörden kann gegen den Willen einer oder beider Tarifvertragsparteien an Stelle des freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrages der Zwangstarif festgesetzt werden. Das Schlichtungsverfahren wird entweder auf Anruf der Partei oder von Amts wegen in Gang gesetzt. Letzteres soll nur erfolgen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Die Parteien werden vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder vom Schlichter geladen. Im Vorverfahren wird die Einigung versucht, schlägt diese fehl, so kommt die Verhandlung vor die Schlichtungs- bzw. Schlichterkammer.

Ziel der Verhandlung ist die Einigung; kommt diese zustande, so ist sie im Wortlaut niederzuschreiben und von den Parteien bzw. ihren Vertretern zu unterschreiben. Diese Vereinbarung ist ein Tarifvertrag mit allen dafür geltenden Rechtsbestimmungen.

Kommt keine Einigung zustande, so ist von der Schlichtungsbehörde ein Schiedsspruch zu fällen. Wird dieser von den Parteien angenommen oder haben sich die Parteien schon vorher dem Schiedsspruch unterworfen, so kommt wiederum ein echter Tarifvertrag zustande.

Der Schiedsspruch ist für die Parteien völlig unverbindlich als Einigungsvorschlag zu betrachten. Wird der Schiedsspruch abgelehnt, oder gibt eine Partei innerhalb der Erklärungsfrist keine Erklärung ab, so kann der Schiedsspruch für verbindlich erklärt werden, wodurch kraft gesetzlichen Zwanges gegen den Willen einer Partei oder beider Parteien ein Tarifvertrag zustande kommt, nach geltendem Recht kann keine widerstrebende Partei, sofern sie tariffähig ist, sich dem Zwangstarif entziehen. Zuständig für die Verbindlichkeitserklärung ist für die Schiedssprüche seines Bezirks der Schlichter, für die übrigen Schiedssprüche der Reichsarbeitsminister.

Hermann Rufe.

Betriebsrätewahlen in den Reichs- und Staatsbetrieben

Bereits unter dem 1. Februar 1927 ist vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und vom Allgemeinen freien Angestelltenbund der Aufruf zu den Neuwahlen der Betriebsvertretungen für das Jahr 1927 erfolgt, mit dessen Durchführung sich in den nächsten Wochen auch die Reichs- und Staatsarbeiter zu befassen haben. Leider, und das muß hier offen ausgesprochen werden, mußten wir im Vorjahre wieder die Erfahrung machen, daß trotz aller Aufzorderung der in Frage kommenden Organisation sowohl als auch der Anweisung der Ministerien selbst, es immer noch Dienststellen gegeben hat, wo die Kollegen es verabsäumten, örtliche Betriebsvertretungen zu bilden. Ja, noch mehr, selbst die Wahlen zu den Hauptbetriebsräten wurden glatt sabotiert, zur größten Freude der reaktionären Verwaltungsbeamten.

Gerade die Reichs- und Staatsarbeiter sind es, die in erster Linie den Betriebsrätewahlen die größte Beachtung schenken sollten, weil sie am allerschlimmsten gegen einen reaktionären Verwaltungsbureaokratismus ankämpfen müssen, der auch durch die Republik leider nicht beseitigt worden ist.

Gerade die letztere Tatsache war Veranlassung, daß die Verbandsleitung in den letzten Jahren unablässig daran gearbeitet hat,

nicht allein die Wahl von Einzelbetriebsvertretungen durchzuführen, sondern weit darüber hinaus Sorge zu tragen, daß auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes oftmals erst nach langen schwierigen Verhandlungen Verordnungen der Ministerien erfolgten, damit Hauptbetriebsräte gebildet wurden. Weil nun diese Hauptbetriebsräte ihren Sitz im Ministerium selbst haben, war es sehr oft möglich, nicht allein allgemeine Fragen im Interesse der gesamten arbeitenden Kollegen zu regeln, sondern auch überall dort, wo sich die örtlichen Betriebsräte nicht durchsetzen konnten, persönlich einzugreifen und fast immer erfolgreich für die Kollegen zu wirken. Der Vorsitzende des Gemeinsamen Betriebsrats in Kiel im Bereiche des Kultusministeriums schrieb unter anderem:

„Wie notwendig es ist, durch eine geschlossene Masse in Aktion zu treten, zeigt der augenblickliche, absichtliche offensive Angriff der Krankenhaustraktionen und -verwaltungen auf die tariflich bestehende Arbeitszeit. In verschiedenen Universitätsstädten ist dieser Kampf um die Arbeitszeit schon entbrannt, und nur dem rechtzeitigen Eingreifen des Hauptbetriebsrats ist es zu verdanken, daß dieser Kampf bisher stets zu unseren Gunsten ausgefallen ist. Aber auch nur deshalb, weil der Hauptbetriebsrat reiflos aus freigewerkschaftlichen Kollegen zusammengesetzt ist und demzufolge auch

stets eine einheitliche Willensmeinung vorhanden ist. Dieses scheint gewissen Direktoren und Inspektoren sehr unangenehm zu sein. Man setzt schon jetzt alle Hebel in Bewegung, um diesen einheitlichen, freigewerkschaftlichen Hauptbetriebsrat zu zerstören."

Hieraus allein müßten unsere Kollegen ersehen, welche ungeheure Bedeutung heute der Hauptbetriebsrat in diesem Ministerium hat und wie wirksam der Hauptbetriebsrat in seinem ersten Geschäftsjahr gearbeitet hat.

Genau so wie im Bereiche des Kultusministeriums erfolgen nunmehr auch Ende März die Wahlen zum örtlichen und Hauptbetriebsrat im Bereiche des preussischen Finanzministeriums und des Reichsfinanzministeriums. Auch in diesen Ministerien haben unsere Kollegen sehr bewegte Tagungen und Sitzungen gehabt, um sich gegen reaktionäre Bestrebungen und einseitige Verwaltungsanordnungen zu wehren. Auch hier nur einige Beispiele: Der Kampf gegen Auflösung von Betriebswerkstätten zugunsten von Zuchthausarbeiten, Entlassungen, Regelung von Uebergangsgebühren, Tarifverträge, Mißbrauch von Ueberstunden, Mehreinsetzung von Arbeitsträften, die Unfallversicherungspflicht, die Versorgungskasse für Arbeiter und Angestellte usw. Alle diese Fragen waren häufig Gegenstand von Beratungen in den Tagungen, in denen Hauptbetriebsräte und Gewerkschaften gemeinsam erfolgreich wirkten und positive Ergebnisse buchen konnten.

Wenn wir heute lediglich die Betriebsräte in diesen drei Ministerien benennen, so deshalb, weil hier der Wahlkampf in den nächsten Wochen bereits vor sich geht, während die Wahlen zu den übrigen Hauptbetriebsräten erst später erfolgen.

Wenn in den drei angeführten Ministerien erfolgreiche Arbeit geleistet werden konnte, so war dieses nur möglich, weil überall starke freigewerkschaftliche Mehrheiten vorhanden waren, obwohl die Wahlbeteiligung bisher stets zu wünschen übrig ließ. Sie betrug beispielsweise im Vorjahre 30 bis 70 Proz., ein Resultat, das beschämend ist. Die niedrigste Wahlbeteiligung war bei den Arbeitern im Bereiche des Reichsfinanzministeriums zu finden, gerade dort, wo oftmals die schärfste reaktionäre Einstellung den Arbeitern gegenüber herrscht. Wir hoffen, daß unsere Kollegen mehr Pflichtbewußtsein bei den jetzigen Wahlen zeigen und auch den Säumigen klar machen, daß diese Wahlen in ihrem Interesse genau so notwendig sind wie eine politische Wahl.

Aber nicht in allen Ministerien werden neben den örtlichen Betriebsräten gleichzeitig Hauptbetriebsräte gewählt. Dieses trifft insbesondere für die große Zahl der Arbeiter im Bereiche des Reichswehrministeriums zu. Die Reichssektionsleitung der Reichs- und Staatsarbeiter ist auch hier nicht müßig gewesen. In nächster Zeit werden Verhandlungen über den weiteren Aufbau der Betriebsräte in diesem Ministerium vor sich gehen.

Keiner unserer Kollegen darf aber den Gedanken hegen, als wenn die Schaffung von Hauptbetriebsräten nun das Allheilsmittel sei, um alle Wünsche zu befriedigen. Um das zu erreichen, sind zwei Dinge nach wie vor dringend notwendig: 1. eine gut organisierte Kollegenschaft und 2. ein gut funktionierender örtlicher Betriebsrat. Soll der Hauptbetriebsrat gemeinsam mit der Organisation erfolgreiche Arbeit leisten, so ist auch dieses nur möglich, wenn diese beiden Vorbedingungen vorhanden sind. Überall zeigt sich die gleiche Erscheinung. Eine gut organisierte Kollegenschaft wird auch stets einen rührigen örtlichen Betriebsrat haben, mit dem auch wiederum der Hauptbetriebsrat in stetem Kontakt mit uns positive Arbeit verrichten kann.

Hieraus muß das Hauptaugenmerk sämtlicher Funktionäre unserer Organisation gelenkt werden. Wie wenig schlecht oder lose organisierten Arbeitern Beachtung geschenkt wird, mag folgender Vorgang zeigen: Auf Antrag des Hauptbetriebsrates eines Ministeriums wurde einer Stadtverwaltung im Westen die Frage gestellt, ob nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen die Wahl einer gemeinsamen örtlichen Betriebsvertretung für dieses Ministerium anzustreben sei. In Frage kamen hier zirka 400 Lohnempfänger. Als Antwort ging beim Ministerium folgendes Schreiben ein:

„Nach Vornehmen mit den Betriebsvertretungen berichte ich ganz ergebenst, daß kein Grund vorliegt, an Stelle der Einzelbetriebsvertretungen gemeinsame Betriebsvertretungen anzustreben. Im übrigen bemerke ich, daß der hiesige Betriebsrat überhaupt nicht in die Erscheinung tritt, und daß daher eine Aenderung des jetzigen Zustandes nicht einem inneren Bedürfnis entspricht. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht ein vertrauensvolles Einvernehmen.“

Es ist wohl kaum anzunehmen, daß der Betriebsrat selbst von diesem frivolen Bericht Kenntnis hat. Ebenso wissen wir ja auch aus der Praxis, daß gewisse Berichte nur zu 0,05 Proz. den Tatsachen entsprechen. Man ersieht aber, mit welchen Mitteln gearbeitet wird, um jede Machtposition der Betriebsräte zu bekämpfen.

Im Bereiche der Heeresverwaltung hat man bei einem Truppen-

teil einfach den ganzen Betrieb geschlossen, bloß um den Betriebsrat loszuwerden. Als man nun vom Arbeitsgericht eines besseren belehrt wurde und eine Betriebsstilllegung nicht anerkannt wurde, hatte man den Mut, nach 6 Monaten noch die Wahl anzufechten, weil angeblich die Vorschlagsliste nicht überall sichtbar ausgehangen hatte und nach der Wahl das Resultat nicht genügend bekräftigt worden sei.

Alle diese kleinlichen Schikanen sollten unsere Kollegen veranlassen, sorgfältig den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend die Wahlen vorzunehmen. Nachdem nun das Reichswehrministerium wiederholt in einem Erlaß die Dienststellen darauf hingewiesen hat, für die Durchführung der Wahlen zum Betriebsrat Sorge zu tragen, hoffen wir, daß es 1927 im Bereiche der Reichs- und Staatsverwaltungen keinen Betrieb ohne Betriebsvertretung gibt und die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden. Wir erwarten, daß auf der ganzen Linie nur freigewerkschaftlich organisierte Kollegen, insbesondere unsere Verbandskollegen als Betriebsräte in Frage kommen. Nur durch gemeinsames Arbeiten der Betriebsräte und unserer Organisation werden wir den ungeheuren Aufgaben gegenüber für die Zukunft gewachsen sein. Darum sollen und müssen die Betriebsräte wahlen in den Reichs- und Staatsbetrieben auch gleichzeitig Werbearbeit für unsere Organisation sein. E. Sch.

◆ Reichs- und Staatsarbeiter ◆

Die Bezirksleitung Hamburg der Deutschen Wasserstraßengewerkschaft (christlich) hat unter dem 21. Dezember einem Mitglied unseres Verbandes in Cuxhaven ein Schreiben übermittelt, in dem jeder einzelne Satz eine Unwahrheit darstellt. Es wird darin geschrieben, der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter habe beantragt, für den Bezirk Hamburg drei Lohngebiete einzuführen. Von dem Kollegen wird verlangt, bei den Vertretern des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter dahin zu wirken, daß diese Lohngebieteinteilung unterbleibt. Der Schreiber des Briefes konnte zu dieser falschen Behauptung nur kommen, weil er von den Dingen keine Ahnung hat. Von einem christlichen Gewerkschaftsfunktionär sollte man erwarten, daß er einigermaßen bei der Wahrheit bleibt. Hätte er das getan, dann hätte er auch mitteilen müssen, daß die Vertreter der Deutschen Wasserstraßengewerkschaft bei den in Frage kommenden Verhandlungen für die Festsetzung der Löhne im Hamburger Gebiet keinerlei Anträge gestellt haben. Daraus geht schon hervor, daß der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter die ihm unterstellten Anträge bei der Verhandlung gar nicht gestellt hat; denn schließlich hätten dann die christlichen Vertreter doch die Gelegenheit wahrnehmen müssen, sich bei den Verhandlungen dagegen zu wehren. Daß sie das nicht getan haben, ist wohl der beste Beweis dafür, daß es den Christen bei ihren Schreiben an unsere Mitglieder nur darauf ankam, nach dem echt christlichen Grundsatz zu handeln: „Verleumde nur immer frisch drauf los, schließlich bleibt ja doch etwas hängen“. — Sonderbare Christen.

Mehrurlaub für Schwerbeschädigte. Nunmehr ist auch für die unter den LVB. fallenden Wasserbauarbeiter im Reichsverkehrsblatt 1927 Nr. 4 der Mehrurlaub für die schwerbeschädigten Kollegen geregelt. Wir lassen die Verfügung nachstehend folgen:

W. II. P. 7. 4446/26.

Berlin, den 28. Januar 1927.

Den unter den LVB. fallenden schwerbeschädigten Arbeitern der Reichswasserstraßenverwaltung kann ein längerer Urlaub, als im § 19 des LVB. vorgesehen ist, gewährt werden, wenn sich dies aus gesundheitlichen Gründen im Einzelfall als notwendig erweist, und zwar nach einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit von 1 Jahr bis zu 9 Kalendertagen, von 2 Jahren bis zu 12 Kalendertagen, von 5 Jahren bis zu 14 Kalendertagen, von 8 Jahren bis zu 17 Kalendertagen, von 10 Jahren bis zu 21 Kalendertagen, von 15 Jahren bis zu 24 Kalendertagen.

Schwerbeschädigt im Sinne vorstehenden Absatzes sind die Arbeiter, die nach § 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 53) als Schwerbeschädigte anzusehen sind. Es sind dies die Arbeiter, die infolge einer Dienstbeschädigung oder durch Unfall oder beide Ereignisse um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. Seite 21) oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften Anspruch auf eine Pension oder auf eine Herabminderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben. Von der Einforderung eines ärztlichen Zeugnisses zur Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall der verlängerte Erholungsurlaub geboten ist, kann abgesehen werden, wenn ein besonderer Nachweis nicht erforderlich ist. Im übrigen gelten auch für die schwerbeschädigten Arbeiter nach wie vor die Bestimmungen des § 19 des LVB. nebst Ausführungsbestimmungen.

◆ Gas, Wasser, Elektrizität ◆

Die neue Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken vom 9. Februar 1927. Der Reichsarbeitsminister hat endlich mit Wirkung vom 1. April d. J. folgende Verordnung erlassen, die in Nr. 8 des RGBI. Teil I abgedruckt worden ist:

Artikel 1. In Gaswerken, in denen Leuchtgas hergestellt wird, findet die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung auf diejenigen Arbeiter Anwendung, die im Ofenhaus mit dem Bedienen oder Ausbessern der Gasöfen und mit dem Abschladen der Generatoren beschäftigt sind.

Für Kokerien im Sinne der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokerien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 5) gilt die vorgenannte Verordnung.

Nebst ein Arbeiter eine der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 7 nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

Artikel 2. In Betrieben, die durch Artikel 1 Abs. 1 betroffen werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen Abdruck dieser Verordnung im Betrieb an sichtbarer Stelle auszuhängen.

Artikel 3. Die Verordnung tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Der § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, der die Grundlage vorstehender Verordnung bildet, hat folgenden Wortlaut:

„Eine Ueberschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf Grund tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) ist für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Steintohlenbergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergl. oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, nur zulässig, wenn die Ueberschreitung aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist oder wenn sie sich in langjähriger Uebung als unbedenklich erwiesen hat und eine halbe Stunde nicht übersteigt.“

Auf eine Anfrage des sächsischen Arbeitswohlfahrts-Ministers, wie vorstehende Bestimmung des § 7 Abs. 1 zu verstehen sei, hat der Reichsarbeitsminister am 3. Juli 1924 (Wtz. III B 2546) folgenden Bescheid erteilt, der im Reichsarbeitsblatt 1924, Seite 279, zum Abdruck gekommen ist:

„Der § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung ist m. E. so zu verstehen, daß die danach zulässige Ueberschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen auf dem Wege tariflicher Vereinbarungen (§ 5) oder behördlicher Zulassung (§ 6) und nur auf diesem Wege herbeigeführt werden können. Zulässig ist unter dieser Voraussetzung a) eine Ueberschreitung, die aus Gründen des Gemeinwohls dringend erforderlich ist, bis zu 10 Stunden täglich (§ 9), b) eine Ueberschreitung, die sich in langjähriger Uebung als unbedenklich erwiesen hat, bis zu 8½ Stunden täglich (§ 7).“

Es ist nicht zu verstehen, daß bei einer Beschäftigung in anerkannt gesundheitsgefährlichen Betrieben überhaupt Ausnahmen von der achtkündigen Arbeitszeit zugelassen worden sind. So weit „dringende Gründe des Gemeinwohls“ in Frage kommen, ist jedoch zu beachten, daß das Interesse des betreffenden Unternehmers für die betr. Ausnahme nicht in Betracht kommt. Es kommt vielmehr lediglich auf das öffentliche Interesse an. Dieses muß, wie Dr. Syrup in seinem Kommentar zur Arbeitszeitverordnung S. 75 schreibt, „ein so großes und dringendes sein, daß die mögliche Beeinträchtigung der Arbeitnehmer an Leben und Gesundheit durch die lange Arbeitszeit vor dem Gemeinwohl zurückzutreten hat.“ — Praktisch wird daher eine Ueberschreitung der in der Verordnung vorgesehenen achtkündigen Arbeitszeit überhaupt nicht in Frage kommen können. Dasselbe gilt für die zweite mögliche Ausnahme, daß sich eine längere Arbeitszeit in langjähriger Uebung als unbedenklich erwiesen hat. Eben weil eine längere als achtkündige Arbeitszeit in diesen Betrieben als sehr bedenklich und untragbar erkannt werden mußte, ist ja die neue Arbeitszeitverordnung vom 9. Februar 1927 erlassen worden.

◆ Aus unierer Bewegung ◆

Alzen. In der gut besuchten Versammlung am 6. Februar gab Kollege Jakob Baden den Geschäftsbericht. Die Akford- und Südköhne innerhalb der Kommune müssen unter allen Umständen entfernt werden. Die Stadtverwaltung versucht mit allen Mitteln die Anzahl der ständigen städtischen Arbeiter zu reduzieren. Sie nützt die jegige große Arbeitslosigkeit aus, um geringere Löhne an die Beschäftigten, als sie im Tarifvertrag festgelegt sind, zu zahlen. Der Vorsitzende forderte alle anwesenden Kollegen auf, für die Zukunft geschlossen hinter ihren Führern zu stehen, da bevorstehende schwere Kämpfe zu erwarten seien. Kollege Karl Amend gab den Rassenbericht. Der Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt: 1. Vorsitzender: Baden, 2. Vorsitzender: E nd e r s, Kassierer: A m e n d, Schriftführer: S c h n e i d e r.

Berlin. In der Generalversammlung am 15. Februar gab Kollege Polenske den Geschäftsbericht. Die Zahl der buchmäßigen Mitglieder stieg von 24 267 zu Beginn des Vorjahres auf 27 560 bis zum Jahresende, also um 3293 oder 13,5 Proz. Die Zahl der vollzahlenden Mitglieder (pro Mitglied 13 Beiträge im Quartal gerechnet) stieg von 23 054 auf 26 760, das ist eine Zunahme von 3706 oder 16 Proz. Die Fluktuation in der Mitgliedschaft ist leider immer noch stark. Von insgesamt 10 271 Neuaufnahmen konnten im Berichtsjahre nur 35 Proz. der Organisation erhalten bleiben. Die Organisation legte im vergangenen Jahre ihr Hauptaugenmerk auf die Beschaffung von Arbeitsmöglichkeiten durch die Wiedereinführung des Achstundentages, die ihr auch in vielen Fällen gelungen ist. Der Kampf um die Wiedereinführung des Achstundentages wird noch dadurch erschwert, daß in den Berliner Verkehrsbetrieben zum Teil sehr erheblich über 8 Stunden gearbeitet wird. Polenske ging dann noch näher auf die einzelnen Lohn- und Tarifbewegungen ein und schloß seine Ausführungen mit der Hoffnung, daß auch dieses Jahr für die Organisation ein Jahr des Aufstieges sein möge. Kollege Zietemann berichtete dann, daß sich das Lotalkassenvermögen von 87 553 Mk. auf 169 286 Mk. erhöht habe. In der Diskussion brachte die Opposition u. a. allerhand Beschuldigungen gegen Verbandsfunktionäre vor, die aber sofort und gründlich widerlegt werden konnten. Als Kollege Polenske in seinem Schlußwort mit den Schreibern gründlich abrechnete und ihnen an Hand der Entschliefungen des 6. Unionkongresses des Verbandes der Kommunalarbeiter Rußlands zeigte, wie die „praktische“ Gewerkschaftsarbeit der Kommunisten in Rußland aussieht, trafeelten sie, um diese bitteren Wahrheiten nicht zu hören. Bei den anschließenden Wahlen beantragten die Kommunisten, die Ortsverwaltung durch Urmahl und die unbesoldeten Mitglieder der Verwaltung im Verhältniswahlssystem zu wählen. Ihre Anträge wurden mit Zweidrittelmehrheit abgelehnt. Gewählt wurden in die Ortsverwaltung mit mehr als Zweidrittelmehrheit als besoldete Mitglieder: 1. Bevollmächtigter Karl Polenske, 2. Bevollmächtigter Gustav Schaum, Sekretär Oskar Kurpat, Kassierer August Zietemann; als unbesoldete Mitglieder: Hermann Kiel (Fuhrpark), Wilhelm Schulz (Gesundheitswesen), Gotthold Lorge (Gaswerke), Otto Elchner (Elektrizitätswerke), Wilhelm Süß (Angestellten), Joseph Ruchenbecker (Parkverwaltung), Fritz Leidinger (Staatsbetriebe); als Revisoren: Hermann Bähnd, Heinrich Krumm, Paul Kentsch, Richard Kühnel, Reinhold Fehle; in die Bibliothekskommission: Bruno Otto, Emil Manthey, Alfred Gottschalk, Oskar Kurpat, Ferdinand Boll, Ida Göhe, Waldemar Otto, Albert Blath.

Chemnitz. In der Generalversammlung am 1. Februar erstattete Kollege Friedrich den Jahresbericht. Das Jahr 1926 bedeutete für die Filiale ein besonderes Ereignis, weil am 14. Februar das 25jährige Bestehen im Gesamtverband gefeiert werden konnte. Einer buchmäßigen Mitgliederzahl von 3164 stehen 3133 zahlende Mitglieder gegenüber. Soweit Streifragen über den Reichsmantel-tarifvertrag bestanden, sind diese mit Ausnahme der Bezahlung der Sonntagsarbeit mit Erfolg beseitigt worden. Die Reduzierung des Sonntagszuschlages für Chemnitz von 50 auf 33½ Proz. war leider nicht abzuwenden, weil der größte Teil der Kollegen im Reich nur 25 Proz. erhielt. Der Tarifvertrag der Staatsarbeiter wurde einer redaktionellen Aenderung unterzogen. Es war durch die vielen Ergänzungen und Verordnungen jede Uebersicht verlorengegangen. Vor allem wurde dabei auch eine wesentliche Verbesserung der Krankenlohnbestimmung erreicht. Lohnbewegungen wurden bei den Gemeindearbeitern zwei durchgeführt, davon die letzte mit dem Erfolg, daß für alle Lohn- und Ortsklassen eine Erhöhung von 3 Pf. pro Stunde in Erscheinung trat. Da der Arbeitgeberverband jede Lohnerhöhung ablehnte und auch bei der Schiedsstelle eine Verbesserung der Lage nicht zu erzielen war, wurde eine Abstimmung über den Streit herbeigeführt. Vor Eintritt in den Streit versuchte der Bezirksausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes Dresden eine Eingangsverhandlung von dem Arbeitsministerium herbeizuführen. Nachdem die Parteien damit einverstanden waren, wurde das oben angeführte Resultat erzielt. Ausgerechnet diese Bewegung vom November 1926, die doch einen Erfolg bedeutet, benutzt der „Kämpfer“, um am 21. Januar 1927, also einen Tag vor der Generalversammlung, gegen die Gewerkschaftsführer zu gehen. Die Behauptung, daß die Gauleitung, um den Streit „abzumürgen“, das Kompromiß mit dem Arbeitsminister El s n e r eingegangen wäre, daß er als Vorsitzender des Dresdener Kartells wiedergewählt würde, wenn er uns 3 Pf. Lohnerhöhung verschaffe, ist so absurd, daß es keiner Widerlegung bedarf. Durch die Weihnachtsbeihilfe, die den Gemeinde-, Staats- und Reichsarbeitern gewährt wurde, sind die Lohnverhandlungen bei den beiden letzten Gruppen um zwei Monate hinausgeschoben worden. Bei der Wahl der Ortsverwaltung ging es recht stürmisch zu. Die Mehrheit der Ortsverwaltung stellte sich auf den Standpunkt, daß politische Richtungen bei dieser Wahl auszuschließen hätten. Es müßte vor allen Dingen Wert auf gute Gewerkschaftler gelegt werden. In geheimer Abstimmung wurde schließlich beschlossen, Verhältniswahl vorzunehmen. Es erhielten

Stimmen: die Liste Friedrich 244, die Liste Reidhardt 288, so daß in Zukunft der engere Vorstand aus 8 Kollegen der KPD. und 7 Kollegen der SPD. besteht.

Gelsenkirchen. In der Generalversammlung am 25. Januar 1927 gab Kollege Walter den Geschäfts- und Kassenbericht. Die von der Filiale ausgezahlte Weihnachtshilfe betrug 964 Mark. Zum Geschäftsführer wurde einstimmig Kollege Walter gewählt. Als 1. Vorsitzender wurde Heinrich Langendyck, als 2. Vorsitzender Albert Strohki, als Kassierer Willi Walter, als Schriftführer Gustav Dreij gewählt.

Gera. In der Generalversammlung am 23. Januar gab Kollege Trautmann den Jahresbericht. Dann gab Kollege Pilz den Kassenbericht. Am Schlusse des Jahres waren 360 zahlende und 381 buchmäßige Mitglieder zu verzeichnen. Die Jahreseinnahmen für die Hauptkasse betrugen 8463,63 Mk., die Ausgaben 2074,35 Mk. Die Einnahmen der Lokalkasse betrugen 5026,04 Mk. und die Ausgaben 4686,62 Mk., so daß ein Lokalkassenbestand von 1059,09 Mk. verbleibt. Für den Bau eines Gewerkschaftshauses wurden 1413,95 Mk. an den Ortsausschuß Gera abgeführt. Der alte Vorstand wurde außer den Kollegen Krehl, Laubert und Pampel, welche neugewählt wurden, einstimmig wiedergewählt.

Halle a. d. S. In der stark besuchten Generalversammlung am 12. Februar gab Kollege Flücht den Jahresbericht. Wir haben in allen Sektionen einen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen, so daß die Filiale am Beginn des neuen Jahres mit rund 2000 Mitgliedern rechnen konnte. Der Kassenbericht wurde vom Kollegen Delschläger erstattet. Die Lokalkasse weist eine Jahreseinnahme von 30 000 Mk. auf. Der Jahresabschluss zeigt einen Kassenbestand von zirka 2000 Mk. An Unterstützungen wurden im verfloßnen Jahr 14 000 Mk. ausgezahlt. Eine von der Versammlung beschlossene Resolution wendet sich gegen den Bürgerblock. Ferner wandte sich die Versammlung gegen die Unterdrückungsgelüste des internationalen Kapitals. Eine weitere Entschliebung wurde einstimmig angenommen, die von der Regierung und dem Reichstag die sofortige Verabschiedung des von den Spitzenorganisationen aufgestellten Notgesetzes über die Einführung des Achtfundentages verlangt. Deseleichen richtete die Versammlung an alle Behörden die Forderung, für ihre Arbeiter, Angestellten und Beamten die sogenannten Wochenendferien einzuführen. Die Wahl der Ortsverwaltung ergab: Flücht und Rahnt, Vorsitzende; Delschläger, Kassierer; Böttcher, Schriftführer; Deutschbein, Hartleben und Schmidt, Beisitzer.

Jena. In der Generalversammlung am 28. Januar 1927 gab Kollege Kroll den Geschäftsbericht, den Kassenbericht Kollege Herzog. Die Kassenverhältnisse unter der halbjährigen Verwaltung des Kollegen Herzog sind gut zu nennen. Die Mitgliederzahl betrug am 31. Dezember 1926: 425. Die Neuwahl der Filialleitung ergab: 1. Vorsitzender Friedrich Kroll, 2. Vorsitzender Hermann Föst, Kassierer Max Herzog, Schriftführer Guido Mehlichorn. Dem Kollegen Scholz, Leiter der Sektion Gesundheitswesen, wurde Sitz und Stimme im Vorstand zugebilligt.

Karlsruhe. In der Generalversammlung am 8. Februar gab Kollege Koch den Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr. Im letzten Viertel des Jahres hat die Lohnkommission der Gemeindegewerkschaft eine Lohnbewegung eingeleitet. Die Durchführung dieser Bewegung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Die Ursache liegt zunächst in dem Vorgehen der Beamten in ihren Gehaltsforderungen begründet, die bei der Reichsregierung Anträge auf Erhöhung ihrer laufenden Bezüge stellten. Der DVB forcierte eine Weihnachtshilfe. Nun erhoben auch die Reichsarbeiter die Forderung einer einmaligen Beihilfe. Ihnen folgten die Staatsarbeiter. Die für die Reichs- und Staatsarbeiter zuerkannte Weihnachtshilfe wurde auch auf die Gemeindegewerkschaft übertragen. Die Ortsverwaltung sowie den Vertrauensmännerkörper der Filiale hat der Abschluß dieser Bewegung keineswegs befriedigt. Die zahlreich erteilten Auskünfte bezogen sich auf alle Gebietsstellen des bürgerlichen sowohl als des Strafrechtes. Auch über die soziale Gesetzgebung wurde in vielen Fällen Rat und Auskunft an die Mitglieder erteilt. Vertretungen vor dem Gemeinde-, Gewerbe- und Amtsgericht für Mitglieder wurden in 34 Fällen übernommen, auch vor dem Oberversicherungsamt wurden in vielen Fällen die Rechtsansprüche der Mitglieder vertreten. Von den für den Hauptvorstand eingenommenen Beiträgen wurden am Orte rund 31 Proz. für Unterstützungen an die Mitglieder verwendet. An die Gaukasse wurden rund 1372 Mk. zurückgeführt. Der Bibliothek wurden weit über hundert neue Bände und Bücher einverleibt. — Ein Antrag an die Lohnkommission, der verlangt, daß bei einer Erneuerung des Bezirkslohnabkommens die Wiedereinführung des Achtfundentages gefordert werden soll, fand einstimmige Annahme. Ein weiterer Antrag verlangt, daß in Bälde eine Konferenz der Amsterdamer mit der Moskauer Richtung zustande kommen soll, wurde ebenfalls angenommen. Bei der Wahl der Ortsverwaltungsmitglieder wurden folgende Kollegen gewählt: Siehl, Fröhlich, Hofheim, Bohn, Stoll, Wagenblat, Münzer und Selter.

Köln. In der Generalversammlung erläuterte Kollege Schaufelberger die Mitgliederbewegung und das Finanz-

gebaren. Troßdem die ganzen Reichsbetriebe nach Abzug der Besatzung geschlossen wurden, konnten im 4. Quartal 1926 5000 Marken mehr verkauft werden als im vorhergehenden. Die Beitrags Gesamteinnahme für 1926 betrug 144 346 Mk. An Unterstützungen wurden 20 634 Mk. ausgezahlt. Der Kassenbestand erhöhte sich um 2100 Mk. Kollege Schaufelberger wies darauf hin, daß in den letzten Monaten durchgreifende Änderungen im Lohnsystem statgefunden hätten, wonach es nicht mehr möglich ist, die Kollegen der Außenbetriebe durch Betriebsbeitragsammler zu erfassen. Es soll erwogen werden, ob die Hauskassierung wieder eingeführt wird. Im Anschluß gab Kollege Hoffmann den Geschäftsbericht. Auskünfte auf dem Bureau in Unfall-, Arbeitsrechts- und Mietsachen wurden 422 erteilt. 31 Vertretungen an den Gerichten waren notwendig. In einem Falle konnte durch den Rechtsschutz unseres Verbandes für die Witwe eines städtischen Arbeiters, der durch ein Besatzungsauto getötet worden war, eine hohe Rente erzielt werden. Der Ortsvorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Neuhaldensleben. In der Generalversammlung am 16. Januar wurde der Geschäftsbericht gegeben. Die Mitgliederzahl ist im letzten Vierteljahr um 16 gestiegen, so daß jetzt alle in den Gemeinde- und Staatsbetrieben arbeitenden Kollegen organisiert sind. Der bisherige Filialvorstand wurde wiedergewählt. Kollege Wertheim dorf berichtete dann über die letzten Lohnverhandlungen. Von den Straßenwärtern wurde über den § 3 Abschnitt 3 des Tarifvertrages Klage geführt und dem Kollegen Wertheim dorf aufgegeben, bei späteren Verhandlungen auf Änderung zu bestehen. Eine Konferenz der Straßenwärter der Kreise Gardelegen, Wolmirstedt und Neuhaldensleben wird im März in Neuhaldensleben tagen.

Schweinfurt. In der Generalversammlung am 12. Februar gab Kollege Kaspar Merz den Geschäftsbericht. Am Schlusse des Jahres zählte die Filiale 181 Mitglieder, so daß nur noch ein kleiner Bruchteil uns ferne steht. Nicht so gut steht es mit dem Halten der Arbeiterpresse. Diese ist recht armseelig bei den Gemeindegewerkschaften vertreten. Ein bedauerliches Bekenntnis: wenn man sieht, daß überall noch die bürgerliche Presse, das „Schweinfurter Tagblatt“ gelesen wird, ein Blatt, das die Arbeiterschaft täglich verhöhnt und nichts für sie übrig hat. Dies muß anders werden, in jedes Arbeiterheim gehört die Arbeiterpresse. Die Neuwahl der Ortsverwaltung ergab: Kaspar Merz, erster Vorsitzender; Max Haas, zweiter Vorsitzender; Mich. Schäfer, Kassierer; Hugo Böhr, Schriftführer. Gauleiter Kemmer, Nürnberg, referierte dann über das Jahr 1926. Die Versammlung nahm einen harmonischen Verlauf.

Stuttgart. In der Generalversammlung am 15. Februar wurde der vom Kollegen Engelhardt erstattete Geschäftsbericht mit großem Beifall aufgenommen. Aus dem Kassenbericht des Kollegen Noß ging hervor, daß die Einnahmen und Ausgaben für die Hauptkasse 57 110,93 Mk. betragen. Die Einnahmen der Filialkasse betragen 39 473,35 Mk., denen steht eine Ausgabe von 33 585,51 Mk. gegenüber. Somit ist eine Mehreinnahme von 5887,84 Mk. zu verzeichnen. Der Vermögensbestand der Filiale beträgt 14 147,19 Mk. Bei der Neuwahl wurde Kollege Engelhardt mit 351 Stimmen zum Vorsitzenden wiedergewählt. Auf den Kandidaten der kommunistischen Gruppe entfielen 182 Stimmen. Kollege Noß wurde per Akklamation wiedergewählt. Als Beisitzer fungieren im neuen Jahr die Kollegen Schmoll, Lang, Teufel, Anser, Buch, Leickensring, Schurr, Reiter und Seibold. Zu Residieren wurden die Kollegen Wurster, Rapp und Herrmann bestimmt.

Ulm a. d. D. In der Generalversammlung am 30. Januar gab der Vorsitzende Wolf den Tätigkeitsbericht vom vergangenen Jahr. Den Kassenbericht gab Kollege Gönner. Der Kassenbestand stieg von 4249,85 Mk. am 1. Januar 1926 auf 5538,18 Mk. am 1. Januar 1927. Bei der Vorstandswahl wurden der bisherige Vorsitzende Wolf und der Kassierer Gönner wiedergewählt. Das Referat des Gauleiters Kollegen Altwater, „Rückblick und Ausblick“, wurde von den Kollegen mit großem Beifall aufgenommen.

Rundschau

Der Breslauer Helzerkursus 1926/27, der am 18. Oktober 1926 begann und am 15. Februar 1927 enoete, war von 26 Schülern besucht; davon sind 10 beim Magistrat der Stadt Breslau beschäftigt. Die Reichsbahn hatte 7 Teilnehmer gestellt, 9 waren aus verschiedenen Privatbetrieben und aus der Ueberlandzentrale Tschednitz. Die vorgeschriebenen 120 Lehrstunden wurden noch um einige überschritten. Der Lehrplan bestand zum größten Teil aus theoretischem Unterricht, doch wurden in den letzten drei Wochen auch des öfteren praktische Übungen im städtischen Wasserwerk am Weidendam ausgeführt. Außerdem fanden noch Beschäftigungen von Kesselhäusern und Maschinenanlagen in verschiedenen Großbetrieben statt. — Bei der am 15. Februar von Herrn Gewerbeamt Kaufmann unter Mitwirkung des Schulausschusses abgehaltenen Schlußprüfung haben alle 26 Teilnehmer diese bestanden.